

# AMTSBLATT

DER EVANGELISCH-LUTHERISCHEN LANDESKIRCHE SACHSENS

Jahrgang 2005 – Nr. 10

Ausgegeben: Dresden, am 31. Mai 2005

F 6704

## INHALT

### A. BEKANNTMACHUNGEN

#### II. Landeskirchliche Gesetze und Verordnungen

Taufordnung

Vom 11. April 2005

A 77

Verordnung zur Ausführung der Taufordnung (AVO TaufO)

Vom 26. April 2005

A 81

Dritte Verordnung zur Änderung der Übertragungsverordnung

Vom 26. April 2005

A 82

#### III. Mitteilungen

Abkündigung der Landeskollekte für kirchliche Frauen- und Familienarbeit (einschließlich Müttergenesung in der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens e. V.) am 3. Sonntag nach Trinitatis (12. Juni 2005)

A 83

### V. Stellenausschreibungen

1. Pfarrstellen

A 83

2. Kantorenstellen

A 83

3. Kantor-Gemeindepädagogenstellen

A 84

### B. HANDREICHUNGEN FÜR DEN KIRCHLICHEN DIENST

Handreichung zur Taufordnung vom 11. April 2005 und zur Rechtsverordnung zur Ausführung der Taufordnung vom 26. April 2005

B 25

Taufgedächtnis feiern – Praktisch-liturgische Anregungen von Pfarrer Frank Bliesener und OLKR Dr. Christoph Münchow

B 30

## A. BEKANNTMACHUNGEN

### II.

## Landeskirchliche Gesetze und Verordnungen

### Taufordnung

Vom 11. April 2005

Reg.-Nr. 20110

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens hat aufgrund von § 39 Nr. 2 der Kirchenverfassung die folgende Taufordnung beschlossen:

#### 1. Grundsätze

(1) Die Kirche tauft getreu dem Wort des auferstandenen Jesus Christus und im Vertrauen auf seine Verheißung: „Mir ist gegeben alle Gewalt im Himmel und auf Erden. Darum gehet hin und machet zu Jüngern alle Völker: Taufet sie auf den Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes und lehret sie halten alles, was ich euch befohlen habe. Und siehe, ich bin bei euch alle Tage bis an der Welt Ende“ (Matthäus 28, 18 – 20). Das Sakrament der Heiligen Taufe ist im Leben und Wirken Jesu von Nazareth, in seinem Tod und seiner Auferstehung verwurzelt.

(2) Nach biblischem Zeugnis handelt in der Taufe der Dreieinige Gott selbst an den Täuflingen und spricht ihnen seine Gnade zu. Er nimmt sie hinein in die Gemeinschaft, die durch das Sterben und Auferstehen Jesu Christi begründet ist, und stärkt sie durch den Heiligen Geist. Sie werden durch die Taufe Glieder des Lei-

bes Jesu Christi und gehören zur Gemeinde Jesu Christi. Die Taufe begründet die Kirchengemeinschaft.

(3) Die Taufe ist allen christlichen Kirchen gemeinsam und damit ein Zeugnis für die Einheit des Leibes Jesu Christi: „Seid darauf bedacht, zu wahren die Einigkeit im Geist durch das Band des Friedens: Ein Leib und ein Geist, wie ihr auch berufen seid zu einer Hoffnung eurer Berufung; ein Herr, ein Glaube, eine Taufe“ (Epheser 4, 3 – 5).

(4) In der Taufe wird die Gnade Gottes dem Täufling persönlich zugeeignet. Die einmal vollzogene Taufe begründet die bleibende und gültige Zugehörigkeit der Getauften zu Jesus Christus. Sie ermöglicht ein beständiges Wachsen und Reifen im Glauben. Aus der Gabe der Taufe erwächst immer wieder die Kraft, das Leben neu auszurichten und der mit der Taufe verbundenen Verheißung zu vertrauen.

(5) Glaube und Taufe gehören zusammen. Der Glaube vertraut dem Wort Gottes, dass in der Taufe mit Wasser der Geist Gottes wirkt und neues Leben schafft, das zu bewahren und in Zeugnis und Dienst zu bewähren ist. Der Glaube bewirkt nicht die Taufe, sondern die Taufe ist eine Gabe für den Glauben. Säuglinge und Kleinkinder werden aufgrund des Taufwunsches (Taufbegehrens)

der Eltern und Paten getauft. Sie werden getauft im Vertrauen darauf, dass Gott in der Taufe seinen Weg mit diesem Kind beginnt, und in der Hoffnung, dass das Kind mit seinem Glauben diesen Weg selber aufnimmt. Daher ist bei der Taufe von Säuglingen und Kindern die nachfolgende und begleitende christliche Unterweisung notwendig. Bei Erwachsenen führt der eigene Taufwunsch zur Taufe, der die Taufunterweisung vorausgeht.

(6) Im Vertrauen auf die mit der Taufe verbundene Verheißung tritt die evangelisch-lutherische Kirche entschieden für die Taufe von Säuglingen und Kleinkindern ein. Jesus hat die Kinder zu sich gerufen. Er hat allen Gottes Reich verheißt, die es wie ein Kind empfangen. Darum dürfen schon die Kinder mit ihrem sich entfaltenden Glauben mit Christus verbunden sein und als Glieder an seinem Leib in vollem Sinn zur Gemeinde gehören. Die Landeskirche und die Gemeinde unterstützen die Eltern und Paten und sorgen für die auf die Taufe folgende Taufunterweisung, damit die getauften Kinder in der Gemeinde Heimat finden und sich kraft ihrer Taufe bei der Konfirmation mit dem Glaubensbekenntnis zu ihrem Christsein bekennen und in diesem Glauben bleiben und wachsen.

(7) Die Taufe ist der Anfang des neuen Lebens aus der Kraft des Heiligen Geistes. Das „Bad der Wiedergeburt und Erneuerung im Heiligen Geist“ (Titus 3, 5) führt in die Gemeinschaft der Glaubenden, in der die Getauften mit ihrem Leben dem Wort und dem Tun Gottes antworten, und macht die Getauften zu Erben des ewigen Lebens.

## 2. Einladung zur Taufe

(1) Die Gemeinde ist mit allen ihren Gliedern dafür verantwortlich, dass der Ruf zur Taufe von Kindern und Erwachsenen in ihrer Mitte lebendig bleibt. Kinder werden in der Landeskirche in der Regel im ersten Lebensjahr getauft.

(2) Die Einladung zur Taufe ist unverzichtbarer Bestandteil der Verkündigung, die für Ungetaufte wie auch für Getaufte das Geschenk der Taufe erläutert. Auch die ungetauften Kinder sind zum Gottesdienst und zur christlichen Unterweisung einzuladen. Erwachsenen, die nicht getauft sind, soll die Bedeutung der Taufe nahegebracht werden.

(3) Es ist die besondere Aufgabe aller in der Gemeinde Tätigen, die Eltern oder Sorgeberechtigten nicht getaufter Kinder oder diese selbst auf die Taufe hinzuweisen und zur Taufe einzuladen. Deshalb erwartet die Landeskirche, dass Gemeindeglieder, die das kirchliche Wahlrecht ausüben, das Patenamnt oder ein anderes kirchliches Amt übernehmen wollen, ihre Kinder im Kleinkindalter taufen lassen. Dies gilt insbesondere für alle, denen Aufgaben der Verkündigung übertragen sind.

## 3. Anmeldung zur Taufe und Zuständigkeit

(1) Die Anmeldung der Taufe soll rechtzeitig vor dem Tauftag geschehen. Dabei sind die Taufpaten anzugeben und möglichst deren Patenbescheinigungen mitzubringen, andernfalls ist über die Bestimmungen zum Patenamnt zu informieren.

(2) Die Taufe darf abgesehen von der Taufe in Notfällen (Taufe in Lebensgefahr) nur durch einen ordinierten Pfarrer der Landeskirche vollzogen werden.

(3) Die Taufe eines Kindes oder eines Erwachsenen vollzieht in der Regel der Pfarrer der Kirchengemeinde, in der der Täufling seinen Hauptwohnsitz hat.

(4) Soll die Taufe eines Kindes von einem anderen Pfarrer an einem anderen Ort vollzogen werden, ist ein Abmeldeschein

(Dimissoriale) des zuständigen Pfarramts erforderlich. Die vollzogene Taufe ist dem zuständigen Pfarramt mitzuteilen.

## 4. Taufvorbereitung

(1) Der Taufe geht eine Vorbereitung voraus, in der die persönlichen Beweggründe des Taufwunsches sowie die Verheißung und Verpflichtung der Taufe zur Sprache kommen. Diese Vorbereitung richtet sich nach dem Lebensalter des Täuflings.

(2) Wird die Taufe für Säuglinge und Kleinkinder erbeten, führt der Pfarrer mit den Eltern oder Sorgeberechtigten ein Gespräch über die Bedeutung der Taufe und die Aufgaben der christlichen Erziehung, zu dem auch die Paten eingeladen werden sollen. Kinder sind ihrem Lebensalter entsprechend in die Taufvorbereitung einzubeziehen.

(3) Für ungetaufte Jugendliche führt der Konfirmandenunterricht zur Taufe. Sie kann während der Konfirmandenzeit oder im Konfirmationsgottesdienst erfolgen.

(4) Der Taufe Jugendlicher und Heranwachsender sowie Erwachsener gehen Gespräche über den christlichen Glauben voraus, in denen sie in erforderlichem Umfang in Lehre und Bekenntnis der evangelisch-lutherischen Kirche eingeführt werden. Durch Teilnahme an Gottesdiensten und Gemeindeveranstaltungen sollen sie im Leben der Kirchengemeinde Heimat finden. Die Unterweisung kann in Gruppen innerhalb einer Kirchengemeinde oder innerhalb einer Region geschehen. Geschieht diese Taufvorbereitung in einer anderen Gemeinde als derjenigen, in deren Bereich der Taufbewerber seinen ständigen Wohnsitz hat, ist der für den ständigen Wohnsitz zuständige Pfarrer umgehend zu benachrichtigen.

(5) Diejenigen, die sich auf die Taufe vorbereiten, können zu Beginn oder während der Taufunterweisung in einem Gemeindegottesdienst oder einer besonderen Andacht einzeln oder als Gruppe der Gemeinde bekannt gegeben oder vorgestellt und in die Fürbitte der Gemeinde aufgenommen werden.

(6) Bevorstehende Taufen sollen der Gemeinde im Gottesdienst bekannt gegeben und in die Fürbitte aufgenommen werden.

## 5. Taufgottesdienst

(1) Die Taufe wird nach der geltenden Taufagende im Gottesdienst oder in einem besonderen Taufgottesdienst vollzogen. Da die Getauften durch die Taufe Glieder der Gemeinde Jesu Christi werden, soll die Taufhandlung in der Kirche oder dem Gottesdienstraum der Gemeinde gehalten werden. Der Pfarrer begießt den Kopf des Täuflings dreimal in einer für die Umstehenden sichtbaren Weise mit Wasser und spricht dazu: „N. N. (Name des Täuflings), ich taufe dich im Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes.“

(2) Die Taufe ist ein Fest der Gemeinde, dessen Gestaltung besondere Aufmerksamkeit erfordert. Täufling, Eltern, Geschwister und Paten sollen nach Möglichkeit in die Vorbereitung und Durchführung des Gottesdienstes einbezogen werden.

(3) Für Taufen im Konfirmationsgottesdienst ist die Konfirmationsagende anzuwenden.

(4) Taufen können auch als Kliniktaufen vollzogen werden. Haustaufen sind auf begründete Ausnahmen zu beschränken.

(5) Taufen in einem eigenen Taufgottesdienst werden im darauffolgenden Gottesdienst der Gemeinde bekannt gegeben. Die Gemeinde betet für alle Getauften, deren Eltern und Paten.

### **6. Verantwortung der Eltern oder Sorgeberechtigten und der Gemeinde bei der Taufe von Kindern**

- (1) Die Eltern oder Sorgeberechtigten bekennen bei der Taufhandlung gemeinsam mit den Paten den christlichen Glauben und verpflichten sich, für die Erziehung des Kindes in diesem Glauben zu sorgen. Sie sind dafür verantwortlich, dass das Kind sich der Bedeutung der Taufe bewusst wird. Sie beten für das Kind und mit ihm, führen es altersgemäß an die biblische Botschaft heran und helfen ihm, in der Gemeinde Heimat zu finden.
- (2) Gehört ein sorgeberechtigter Elternteil oder anderer Sorgeberechtigter nicht der evangelischen Kirche oder einer anderen christlichen Kirche an, so ist seine Zustimmung zur Taufe und seine schriftlich Erklärung erforderlich, die christliche Erziehung des Täuflings nicht zu behindern.
- (3) Gehört kein Elternteil der evangelisch-lutherischen Kirche an und sprechen hinreichende Gründe für eine Taufe vor der Religionsmündigkeit des Kindes, kann die Taufe vollzogen werden, sofern mindestens zwei Paten zur Verfügung stehen, die Mitverantwortung für die christliche Erziehung des Kindes übernehmen. In die Entscheidung ist der Superintendent einzubeziehen.
- (4) Werden auf Wunsch der Eltern Kinder nach dem vollendeten 12. Lebensjahr getauft, ist deren ausdrückliche Zustimmung erforderlich.
- (5) Ab dem vollendeten 14. Lebensjahr entscheiden Jugendliche selbst über ihre Taufe. Wenn die Eltern oder Sorgeberechtigten diese Entscheidung nicht respektieren und unterstützen, ist ein seelsorgerliches Gespräch mit ihnen und mit den Jugendlichen erforderlich. Gegebenenfalls ist zu prüfen, ob ein späterer Tauftermin angeraten ist.
- (6) Mit der Taufe von Säuglingen und Kindern übernimmt die Gemeinde eine besondere Verantwortung für die Getauften. Dazu ist eine kontinuierliche Begleitung notwendig. Sie geschieht auch durch besondere Angebote der Gemeinde für die Getauften und deren Eltern.

### **7. Taufe von Erwachsenen**

- (1) Die Taufe eines Erwachsenen vollzieht in der Regel der für dessen Hauptwohnsitz zuständige Pfarrer. Bei der Taufe in einer anderen Kirchgemeinde ist die Taufe dem Pfarramt des Hauptwohnsitzes mitzuteilen.
- (2) Wer in Verbindung mit der Taufe nach Vollendung des 14. Lebensjahres die Zugehörigkeit zu einer anderen Kirchgemeinde als der des Hauptwohnsitzes begründen will, kann gemäß § 9 Abs. 4 der Kirchgemeindeordnung mit der Taufe die Kirchgemeindegliedschaft in der aufnehmenden Kirchgemeinde erlangen.
- (3) Die Taufe nach dem Konfirmandenunterricht oder nach der Taufunterweisung für Heranwachsende und Erwachsene erübrigt die Konfirmation. Sie berechtigt zur Teilnahme am Heiligen Abendmahl und zur Übernahme des Patenamtes sowie anderer kirchlicher Ämter, sofern nichts Weiteres bestimmt ist.

### **8. Patenamnt**

- (1) Das Patenamnt hat bei der Taufe von Kindern, Heranwachsenden und Erwachsenen eine jeweils besondere Ausprägung der Aufgaben: als Taufzeugen das Geschehen der Taufe zu bezeugen und den Täufling daran zu erinnern; mitzuhelfen, dass die Getauften mit dem Glauben und Leben der Gemeinde vertraut werden; für den Täufling zu beten und ihm in Glaubens- und Lebensfragen zur Seite zu stehen und somit für die Gemeinde

und mit der Gemeinde die Verpflichtungen zu übernehmen, die diese gegenüber ihren Taufbewerbern und Getauften hat.

- (2) Bei der Taufe von Säuglingen und Kindern bekennen die Paten für den Täufling den christlichen Glauben und versprechen, gemeinsam mit den Eltern und im Auftrag der Gemeinde insbesondere bis zur Konfirmation für die Erziehung des Kindes im christlichen Glauben zu sorgen.
  - (3) Kinder sollen zwei, jedoch nicht mehr als sechs Paten haben. Es ist erforderlich, dass mindestens die Hälfte der Paten der evangelischen Kirche angehört. Im Ausnahmefall genügt ein Pate, der der evangelischen Kirche angehört, sofern mindestens ein Elternteil oder ein Sorgeberechtigter der evangelischen Kirche angehört. Können keine Paten benannt werden, ist von der Kirchgemeinde ein Pate zu gewinnen.
  - (4) Die Paten sollen bei der Taufe anwesend sein und mit ihrem Jawort die Verpflichtungen als Paten übernehmen. Bei der Verhinderung von Paten sind Stellvertreter als Taufzeugen einzusetzen und im Kirchenbuch zu vermerken.
  - (5) Bei der Taufe von Jugendlichen, Heranwachsenden und Erwachsenen können Paten als Personen des Vertrauens den Täufling auf dem Weg zur Taufe begleiten. Sie leisten einen wichtigen Patendienst zur Beheimatung in der Gemeinde und werden als Taufzeugen in das Kirchenbuch eingetragen.
  - (6) Das Patenamnt kann übernehmen, wer der evangelischen Kirche angehört und konfirmiert ist oder als Erwachsener getauft wurde. Es wird erwartet, dass die eigenen Kinder getauft wurden, christlich erzogen werden beziehungsweise konfirmiert wurden, soweit nicht besondere Gründe dieses ausgeschlossen haben oder ausschließen.
  - (7) Über die Berechtigung zum Patenamnt ist eine Patenbescheinigung von dem für die Paten zuständigen Pfarrer auszustellen, der in einem Patengespräch auf Bedeutung und Aufgaben des Patenamtes hinweist. Die Patenbescheinigungen müssen vor der Taufe vorliegen.
  - (8) Über die Berechtigung zur Übernahme des Patenamtes durch Glieder anderer christlicher Kirchen und Gemeinschaften entscheidet der Pfarrer, der die Taufe vornehmen soll. Es ist eine kirchliche Bescheinigung erforderlich, aus der die Zugehörigkeit zu einem christlichen Bekenntnis und nach Möglichkeit die Eignung zum Patenamnt hervorgeht.
  - (9) Glieder einer Mitgliedskirche der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland können das Patenamnt nach Maßgabe des kirchlichen Rechts und gesamtkirchlicher Vereinbarungen oder Empfehlungen übernehmen, sofern diese Kirchen und Gemeinschaften in Lehre und Praxis dem evangelischen Verständnis der Taufe nicht widersprechen und die Gültigkeit der Taufe von Säuglingen und Kleinkindern in der evangelischen Kirche anerkennen.
  - (10) Paten können nicht nachträglich durch andere Paten ersetzt werden, denn in das Patenamnt eines anderen kann niemand eintreten. Ein übernommenes Patenamnt kann nicht aberkannt werden.
- Das Patenamnt ruht, wenn der Pate die Zulassung zum Abendmahl verliert, insbesondere durch Austritt aus der Kirche. Er bleibt jedoch Zeuge der vollzogenen Taufe, auch wenn er den mit der Patenschaft übernommenen geistlichen Aufgaben nicht nachkommt oder nachkommen will.
- (11) Wenn kein Pate mehr vorhanden ist, sorgen Eltern oder Sorgeberechtigte und Pfarrer dafür, dass die Aufgaben des Patenamtes dennoch wahrgenommen werden können. Dazu ist die nachträgliche Bestellung einer geeigneten Person möglich. Sie ist in das Kirchenbuch einzutragen.

### 9. Taufe in Notfällen und Konditionaltaufe

(1) Eine Taufe in Notfällen können alle Kirchenglieder vollziehen, wenn das Leben eines Kindes oder eines erwachsenen Taufbewerbers in Gefahr steht und ein Pfarrer nicht erreichbar ist. Sie soll, wenn möglich, in Gegenwart christlicher Zeugen vollzogen werden.

(2) Der Taufende begießt die Stirn des Täuflings mit Wasser und spricht dabei die Worte: „(N. N.) Ich taufe dich im Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes.“ Bei der Taufe soll das Glaubensbekenntnis gesprochen und das Vaterunser gebetet werden.

(3) Diese Taufe muss dem zuständigen Pfarrer umgehend unter Angabe der Namen des Getauften, des Taufenden und der Taufzeugen angezeigt werden, damit er den richtigen Vollzug der Taufe feststellen und sie beurkunden kann.

(4) Eine Taufe in Notfällen ist der Gemeinde im Gottesdienst bekannt zu geben. Die Gemeinde betet für den Täufling, seine Eltern und gegebenenfalls für die nachträglich benannten Paten.

(5) Ist auch durch gewissenhafte Nachforschung nicht sicher festzustellen, ob jemand getauft ist oder nicht, ist die Taufe (Konditionaltaufe) zu vollziehen, auch wenn sich später doch noch herausstellen könnte, dass der Betreffende schon getauft war. Zuvor ist in der Taufansprache auszusprechen, dass diese Taufe getreu dem Wort des auferstandenen Jesus Christus und im Vertrauen auf seine Verheißung für die eine, unwiederholbare Taufe geschieht. Die vorherige Absprache mit dem Superintendenten ist erforderlich.

### 10. Gültigkeit und Anerkennung der Taufe

(1) Die evangelisch-lutherische Kirche erkennt alle Taufen an, die nach dem Auftrag Jesu Christi mit Wasser im Namen Gottes, des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes vollzogen worden sind.

(2) Eine auf diese Weise vollzogene Taufe darf nicht wiederholt werden. Sie bleibt in jedem Fall gültig, auch beim Übertritt in eine andere christliche Kirche.

(3) Wer sich wiedertaufen lässt, bezweifelt die Geltung der als Kind oder Erwachsener empfangenen Taufe und widerspricht der Lehre und Praxis der Taufe in der evangelisch-lutherischen Kirche. Dem ist seelsorgerlich nachzugehen, auch der bekundeten Absicht dazu. Mit einer Wiedertaufe geschieht die Trennung von der Landeskirche, solange die Betreffenden sich nicht von der Wiedertaufe distanzieren und ihr Einverständnis mit Lehre und Praxis der Taufe in der evangelisch-lutherischen Kirche bekunden.

### 11. Als Getaufte leben

(1) Die Taufe ermöglicht und fordert das Leben in der Gemeinschaft der Christen und die persönliche Antwort auf Gottes Zusage.

(2) Zur Verantwortung der Gemeinde für die im Kindes- und Erwachsenenalter Getauften gehört auch deren Begleitung nach der Taufe. Für die getauften Kinder kann dieses in Form eines Taufgedächtnisgottesdienstes geschehen. Erwachsene benötigen ebenfalls Hilfen, um sich ihrer Taufe zu vergewissern. Das kann in besonderen Gottesdiensten zur Taufferinnerung und Taufvergewisserung geschehen, aber auch bei jeder Taufe in einem Gottesdienst.

(3) Mit der Taufe sind alle Christen berufen, den Grund ihres Glaubens und ihrer Hoffnung mit Wort und Tat zu bezeugen. Die Gemeinde und die Kirche sollen helfen, dass Menschen dieser Berufung folgen können, andere für Christus zu gewinnen.

### 12. Taufaufschub und Ablehnung einer Taufe

(1) Die Taufe von Kindern ist aufzuschieben, solange die Eltern oder Sorgeberechtigten die Taufvorbereitung, insbesondere das Taufgespräch verweigern. Die Taufe ist auch aufzuschieben, wenn ein Kind bei der Taufvorbereitung Widerspruch gegen den Vollzug der Taufe erkennen lässt. Sie ist abzulehnen, wenn ein Elternteil oder ein Sorgeberechtigter der Taufe widerspricht oder wenn die christliche Erziehung des Kindes abgelehnt wird.

(2) Die Taufe von Erwachsenen ist aufzuschieben, solange sie nicht an einer Taufvorbereitung teilgenommen haben. Sie ist abzulehnen, wenn sich ergibt, dass der Taufwunsch nicht ernsthaft ist.

(3) Das Bemühen der in Gemeinde und Kirche Verantwortlichen muss dahin gehen, die Gründe für einen Taufaufschub oder eine Ablehnung der Taufe zu beheben, sofern sie nicht im Willen des Taufbewerbers selbst begründet sind.

### 13. Bedenken gegen eine Taufe, Ablehnung und Beschwerde

(1) Die Entscheidung, ob eine Taufe gewährt oder versagt werden soll, trifft der Pfarrer in seelsorgerlicher Verantwortung. Er berät sich dabei unter Wahrung der seelsorgerlichen Schweigepflicht mit dem Kirchenvorstand.

(2) Gegen die Entscheidung des Pfarrers, die Taufe nicht zu vollziehen, können die Eltern, die Sorgeberechtigten oder der religionsmündige Taufbewerber Beschwerde beim Superintendenten einlegen. Er prüft, ob die Taufe aus nach dieser Ordnung zulässigen Gründen abgelehnt wurde, und entscheidet endgültig.

(3) Kommt der Superintendent zu der Überzeugung, dass die Taufe vollzogen werden kann, so schafft er die Voraussetzungen, dass die Taufe stattfinden kann.

### 14. Beurkundung

(1) Über die Taufe wird eine Taufurkunde ausgestellt.

(2) Die Taufe wird der Kirchenbuchordnung gemäß in das Taufbuch der Kirchengemeinde eingetragen, in deren Bereich sie vollzogen wurde. Die zuständige Kirchengemeinde ist zu benachrichtigen.

(3) Bei Taufen in Notfällen sind die Namen des Getauften, des Taufenden, der Taufzeugen und des den richtigen Vollzug feststellenden Pfarrers ins Taufbuch der Kirchengemeinde einzutragen, auf deren Gebiet die Taufe vollzogen wurde. Die zuständige Kirchengemeinde ist zu benachrichtigen.

### 15. Rechtsfolgen

(1) Mit der Taufe wird der Täufling Glied einer Kirchengemeinde und damit der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens.

(2) Für als Kind Getaufte ist die Taufe die Voraussetzung zur Konfirmation.

(3) Die Taufe im Erwachsenenalter berechtigt unmittelbar zur Teilnahme am Abendmahl und zur Übernahme des Patenamtes sowie anderer kirchlicher Ämter nach Maßgabe der dafür geltenden Bestimmungen.

**16. Gleichstellungsklausel, Ausnahmen**

(1) Die in dieser Taufordnung verwendeten Personen- und Dienstbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

(2) Das Landeskirchenamt kann in begründeten Fällen auf Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Taufordnung bewilligen.

**17. In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten**

(1) Diese Taufordnung tritt am 1. Juli 2005 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten alle ihr entgegenstehenden Bestimmungen außer Kraft.

(3) Aufgehoben werden:

- a) Taufordnung vom 20. März 1951 (ABl. S. A 23)
- b) Ausführungsbestimmungen zur Taufordnung vom 13. November 1951 (ABl. S. A 85) in der Fassung der Änderungsverordnung vom 14. Juni 1958 (ABl. S. A 33)

Das vorstehende Kirchengesetz wird hiermit vollzogen und verkündet.

Die Kirchenleitung  
der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens  
Bohl

## Verordnung zur Ausführung der Taufordnung (AVO TaufO)

Vom 26. April 2005

Reg.-Nr. 20 112 (4) 215

Aufgrund von § 32 Abs. 3 Abschnitt I Nr. 1 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens vom 13. Dezember 1950 in der ab 1. Januar 2003 geltenden Fassung verordnet das Evangelisch-Lutherischen Landeskirchenamt Sachsens zur Ausführung der Taufordnung vom 11. April 2005 Folgendes:

**Zu Nr. 3 Abs. 2:****§ 1**

(1) Taufen dürfen auch durch einen ordinierten Pfarrer einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland oder einer anderen evangelischen Kirche eines in der Evangelischen Kirche in Deutschland vertretenen Bekenntnisses vollzogen werden.

(2) Vikare und Prädikanten können einzelne Teile des agendari-schen Taufgottesdienstes übernehmen, nicht aber die Taufhandlung. Gleiches gilt für Prediger und Pfarrer, die nicht einem in der Evangelischen Kirche in Deutschland vertretenen Bekenntnis angehören.

**Zu Nr. 4 Abs. 3:****§ 2**

Während der Konfirmandenzeit soll in den Wochen unmittelbar vor dem Konfirmationsgottesdienst vom Vollzug der Taufe an Konfirmanden abgesehen werden.

**Zu Nr. 4 Abs. 4:****§ 3**

Wenn die Taufe erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen soll, ist eine Bescheinigung über die Teilnahme an der Taufvorbereitung auszustellen.

**Zu Nr. 4 Abs. 5:****§ 4**

Taufbewerber können im Beisein von Personen ihres Vertrauens, die bei der Taufe das Patentamt übernehmen sollen, der Gemeinde als Taufbewerber vorgestellt werden, vorzugsweise zu Beginn des Gottesdienstes oder vor den Fürbitten. Dabei können sie mit dem Kreuzeszeichen gesegnet werden: „Nimm hin das Zeichen des Kreuzes. Du gehörst Christus, dem Gekreuzigten.“ Diese

Fürbitte und Segnung kann auch mit der feierlichen Übergabe des Vaterunser oder des Glaubensbekenntnisses in gedruckter Form oder einer Bibel verbunden sein.

**Zu Nr. 5 Abs. 1:****§ 5**

Wird die Taufe durch verdeutlichende Zeichenhandlungen begleitet wie das Anzünden und Überreichen einer Taufkerze oder der ortsübliche Gebrauch eines Taufschleiers, so müssen sich diese Zeichenhandlungen dem Geschehen der Wassertaufe unterordnen.

**Zu Nr. 5 Abs. 4:****§ 6**

Taufen in Kliniken dürfen nur vollzogen werden, wenn zwischen dem Pfarrer, der die Taufe vollziehen soll, und dem für die Eltern oder Sorgeberechtigten zuständigen Pfarramt gemäß Absatz 3 (4) der Taufordnung Verbindung aufgenommen wurde.

**Zu Nr. 6 Abs. 3:****§ 7**

(1) Sind beide Elternteile oder Sorgeberechtigte oder einer der beiden getauft, gehören aber nicht mehr einer christlichen Kirche an, so ist im seelsorgerlichen Gespräch darauf hinzuwirken, dass die Kirchenmitgliedschaft vor der Taufe des Kindes wieder begründet wird.

(2) Besteht der Wunsch eines oder beider Elternteile oder Sorgeberechtigten in die Kirche wieder aufgenommen zu werden, soll die Wiederaufnahme vor oder in Verbindung mit der Taufe des Kindes erfolgen.

(3) Ist nach sorgfältiger Prüfung ein Taufaufschub angeraten, sind die Eltern oder Sorgeberechtigten darauf hinzuweisen, wie die Gründe für den Taufaufschub behoben werden können.

(4) Soll als Ausnahmefall ein Kind getauft werden, wenn kein Elternteil der evangelisch-lutherischen Kirche angehört, ist für den verantwortlichen Vollzug der Taufe zu prüfen, ob begründete Hoffnung besteht, dass das Kind christlich erzogen wird und mindestens ein Pate nach seinen persönlichen Möglichkeiten in der Lage ist, auf die christliche Erziehung des Kindes zu achten. Beide Elternteile oder die Sorgeberechtigten müssen schriftlich ihr Einverständnis zur Taufe geben und erklären, dass sie die

christliche Erziehung nach Kräften fördern und für die Teilnahme des Kindes an den altersgemäßen Angeboten der Gemeinde für Kinder sorgen werden. Eine solche Erklärung ist auch dann erforderlich, wenn der Taufwunsch aus der bisherigen Teilnahme des Kindes an den altersgemäßen Angeboten der Gemeinde für Kinder entstanden ist.

**Zu Nr. 8 Abs. 3 und 6:**

**§ 8**

Kann nur ein Pate benannt werden, so muss er konfirmiert oder als Erwachsener getauft sein und Mitglied einer der Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland oder einer anderen evangelischen Kirche eines in der Evangelischen Kirche in Deutschland vertretenen Bekenntnisses sein.

**Zu Nr. 8 Abs. 4:**

**§ 9**

Den Paten kann ein Erinnerungsblatt an die Taufe überreicht werden, bei der sie das Patenamnt übernommen haben. Denjenigen, die nicht das Amt eines christlichen Paten übernehmen können, aber in einer besonderen Weise dem Täufling verbunden sind, kann auf Wunsch ein Erinnerungsblatt an die Taufe überreicht werden, bei der sie anwesend waren.

**Zu Nr. 8 Abs. 7:**

**§ 10**

Auf die Patenbescheinigung kann verzichtet werden, wenn die Paten zur Kirchengemeinde gehören, in der die Taufe vollzogen wird. Auch in diesem Fall ist vom Pfarrer ein Patengespräch zu führen, wenn die Paten nicht an dem Taufgespräch mit den Eltern des Täuflings teilnehmen können.

**Zu Nr. 8 Abs. 9:**

**§ 11**

Das Patenamnt können nach Einzelprüfung Glieder einer christlichen Gemeinschaft oder Kirche übernehmen, die nicht Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland ist, sofern diese in Lehre und Praxis dem evangelischen Verständnis der Taufe nicht widersprechen und insbesondere die Gültigkeit der in einer evangelischen Kirche vollzogenen Taufe von Säuglingen und Kindern anerkennen. Der für den Taufort zuständige Superintendent ist einzubeziehen.

**Zu Nr. 9 Abs. 4:**

**§ 12**

Nach einer Taufe in Notfällen kann die agendarische „Danksagung für eine Taufe in Notfällen“ gehalten werden. Zusätzlich zu

den im Kirchenbuch zu vermerkenden Taufzeugen können nachträglich Paten benannt werden, die ihr Einverständnis zur Übernahme des Patenamtes bekunden müssen.

**Zu Nr. 10 Abs. 3:**

**§ 13**

Kommt es im seelsorgerlichen Gespräch zu einer Distanzierung von der Wiedertaufe, ist eine Niederschrift anzufertigen. Wurde eine Urkunde über eine erneute Taufe (Wiedertaufe) ausgestellt, ist sie dem Pfarramt auszuhändigen. War ein förmlicher Kirchenaustritt oder die Feststellung der Trennung von der Landeskirche vollzogen, ist eine Wiederaufnahme erforderlich.

**Zu Nr. 11 Abs. 2:**

**§ 14**

Tauferinnerung und Taufvergewisserung können in agendarischer und freier Form geschehen. Grundlegend ist der Bezug zum Glaubensbekenntnis, das bei der Taufe gesprochen wurde. Diese Tauferinnerung ist eine auf die Taufe bezogene und aus ihr folgende, nicht jedoch die Taufe ergänzende Handlung. Sie hilft, aus der Taufe zu leben.

**Zu Nr. 14 Abs. 1:**

**§ 15**

Zusätzlich zur Taufurkunde kann die Taufe im „Buch der Familie“ beurkundet werden.

**Zu Nr. 14 Abs. 3:**

**§ 16**

Die Niederschrift mit den Namen des Getauften, des Taufenden, der Taufzeugen und des den richtigen Vollzug feststellenden Pfarrers ist gemäß § 12 Kirchbuchordnung vom 27. Juni 1972 (ABl. S. A 65) aufzubewahren.

**Zu Nr. 15 Abs. 1 und 2:**

**§ 17**

Bei Visitationen ist zu prüfen, ob die Bestimmungen der Taufordnung eingehalten werden.

**Zu Nr. 17 Abs. 1:**

**§ 18**

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2005 in Kraft.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Sachsens  
Hofmann

**Dritte Verordnung  
zur Änderung der Übertragungsverordnung  
Vom 26. April 2005**

Reg.-Nr. 1230/231

Aufgrund von § 32 Abs. 4 der Kirchenverfassung verordnet das Evangelisch-Lutherische Landeskirchenamt Sachsens Folgendes:

**§ 1**

Die Übertragungsverordnung vom 2. Februar 1999 (ABl. S. A 38) zuletzt geändert durch Rechtsverordnung vom 3. Februar 2004 (ABl. S. A 26) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift in der vollständigen Fassung wird wie folgt gefasst:

„Rechtsverordnung zur Übertragung von Amtsgeschäften durch das Landeskirchenamt auf die Bezirkskirchenämter“

2. § 2 wird aufgehoben.

3. § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Die Wörter „gemäß den §§ 1 und 2“ werden durch die Wörter „gemäß § 1“ ersetzt.

**§ 2**

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2005 in Kraft.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Sachsens  
Hofmann

### III.

## Mitteilungen

### Abkündigung

**der Landeskollekte für kirchliche Frauen- und Familienarbeit  
(einschließlich Müttergenesung in der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens e. V.)  
am 3. Sonntag nach Trinitatis (12. Juni 2005)**

Reg.-Nr. 141320-6 (3) 200

Unter Hinweis auf den Plan der Landeskollekten für das Kirchenjahr 2004/2005 (ABl. 2004 S. A 165) wird empfohlen, die Abkündigung mit folgenden Angaben zu gestalten:

Die **Ev. Aktionsgemeinschaft für Familienfragen Sachsen e. V.** (EAF) ist der einzige evangelische Familienverband in Sachsen. Er fördert und vermittelt staatliche Förderung von Maßnahmen der Familienbildung und Familienberatung. Als Sprachrohr und Fürsprecherin setzt sich die EAF aktiv in der sächsischen Landespolitik ein und artikuliert aus evangelischer Sicht die Probleme von Familien besonders in der nichtkirchlichen Öffentlichkeit. Darüber hinaus bietet die EAF ein Programm von Veranstaltungen für Familien an, das über die Geschäftsstelle, über die Ev. Erwachsenenbildung sowie über die Homepage der EAF ([www.eaf-sachsen.de](http://www.eaf-sachsen.de)) abzurufen ist. Mit Hilfe von Kollektenmitgliedern werden Veranstaltungen für finanziell schwach gestellte Familien unterstützt.

Frauen prägen das Bild unserer Gemeinden. Sie engagieren sich und tragen Verantwortung in Familie, Beruf und Kirche. Dafür erwarten sie von ihrer Kirche geistliche Unterstützung, biblische Grundlegung, Fortbildung und Information. Die **Kirchliche Frauenarbeit** unterbreitet dafür ein umfangreiches Angebot. Der Qualifizierung von ehrenamtlich Mitarbeitenden wird besondere Bedeutung beigemessen. Die Zahl von Frauen, die nur mit einem finanziellen Zuschuss die Angebote der Frauenarbeit nutzen können, wächst von Jahr zu Jahr.

Frauen kommen durch das Tragen ihrer Verantwortung aber auch an ihre Grenzen. Die Frauenarbeit bietet solchen Frauen Zeiten und Räume zur Erholung und Stärkung von Seele, Körper und Geist an. Gleichzeitig vermittelt sie in Zusammenarbeit mit dem Diakonischen Werk die Mütter- und Mutter-Kind-Kuren des **Müttergenesungswerkes**.

Für die evangelische Familienarbeit, die kirchliche Frauenarbeit und den Dienst des Müttergenesungswerkes erbitten wir die Unterstützung durch die Fürbitte und die Kollekte.

### V.

## Stellenausschreibungen

Bewerbungen aufgrund der folgenden Ausschreibungen sind – falls nicht anders angegeben – bis zum **4. Juli 2005** einzureichen.

#### 1. Pfarrstellen

Bewerbungen um nachstehend genannte Pfarrstelle sind an das **Landeskirchenamt** zu richten.

Es soll wieder besetzt werden:

A. durch Übertragung nach § 5 Buchstabe a des Pfarrstellenübertragungsgesetzes – PfÜG – vom 23. November 1995 (ABl. S. A 224):

**die 3. Pfarrstelle Auerbach mit SK Schnarrtanne (Kbz. Auerbach)**  
Die Pfarrstelle ist für eine Wiederbesetzung mit einem Dienstumfang von 50 % (Dienstverhältnis mit eingeschränktem Umfang) freigegeben worden.

5 Predigtstätten, außerdem monatliche Gottesdienste in 4 Seniorenheimen (bei 4 Pfarrstellen) – Dienstwohnung (130,57 m<sup>2</sup>) mit 4 Zimmern zuzüglich Amtszimmer (außerhalb der Wohnung).

#### 2. Kantorenstellen

**Trinitatiskirchgemeinde Chemnitz-Hilbersdorf (Kbz. Chemnitz)**

6220 Chemnitz-Hilbersdorf 29

Die Ev.-Luth. Trinitatiskirchgemeinde Chemnitz-Hilbersdorf und die Ev.-Luth. St.-Markus-Kirchgemeinde Chemnitz suchen ab sofort einen Kirchenmusiker/eine Kirchenmusikerin für die neu eingerichtete regionale B-Kirchenmusikerstelle mit einem Beschäftigungsumfang von 70 %.

Zu den Kirchgemeinden gehören jeweils eine Predigtstätte sowie in der Trinitatiskirchgemeinde ein großer Friedhof. In den Kirch-

gemeinden gibt es zurzeit insgesamt zwei Chöre, eine Kurrende und einen Flötenkreis. Der Posaunenchor wird derzeit ehrenamtlich geleitet.

In der Trinitatiskirche befindet sich eine neue zweimanualige Jehmlichorgel (erbaut 1996), in der multifunktional genutzten St.-Markus-Kirche steht eine zweimanualige Ahlbornorgel zur Verfügung. Die Kirchgemeinden erwarten eine Fortführung der gewachsenen Konzerttradition.

Es besteht die Möglichkeit, den Beschäftigungsumfang durch die Übernahme von Verwaltungstätigkeiten in der Trinitatiskirchgemeinde zu erweitern. Angemessener Wohnraum kann in den Pfarrhäusern bereitgestellt werden.

Nähere Auskünfte erteilen der Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Trinitatiskirchgemeinde Chemnitz-Hilbersdorf, Trinitatisstr. 7, 09131 Chemnitz, Pfrn. Wunderwald, Tel. (03 71) 41 10 34 und der Kirchenvorstand der Ev.-Luth. St.-Markus-Kirchgemeinde, Pestalozzistr. 1, 09130 Chemnitz, Tel. (03 71) 4 01 00 31 bzw. Pfr. Rüter-Jochem, Tel. (03 71) 5 60 73 66.

Bewerbungen sind an das Evangelisch-Lutherische Landeskirchenamt Sachsens, Lukasstraße 6, 01069 Dresden zu richten.

**Kirchgemeinde Eppendorf (Kbz. Flöha)**

6220 Eppendorf 44

In den Schwesternkirchgemeinden Eppendorf, Gahlenz, Großwaltersdorf und Kleinhartmannsdorf ist ab 01.10.2005 eine C-Kirchenmusikerstelle mit einem Dienstumfang von 40 % zu besetzen. Zu den Aufgaben gehören das Orgelspiel in zwei Gottesdiensten pro Sonntag und zu Kasualien, die Leitung von einem Kirchenchor und einem Instrumentalkreis (möglichst Posaunenchor) und die Gestaltung von Kirchenmusiken. Der Aufbau eines Kinder-

singekreises oder einer Kurrende soll versucht werden. Die kirchenmusikalische Arbeit soll als eine Möglichkeit verstanden werden, die Zusammenarbeit der Schwesterkirchen zu fördern.

Die Kirchenvorstände wünschen sich einen Kantor/eine Kantordin, der/die sich in die Aktivitäten der Gemeinden verständnisvoll und kompetent einbringt und das gute Miteinander bewahrt. Die Kirchen Eppendorf, Großwaltersdorf und Gahlenz haben wertvolle Göthel-Orgeln, in Kleinhartmannsdorf befindet sich eine Schaeff-Organ.

Bei der Wohnungssuche sind die Kirchenvorstände gern behilflich.

Auskünfte erteilen Pfarrer Wenke, Kirchweg 3, 09575 Eppendorf, Tel. (03 72 93) 7 96 34 bzw. Pfarrerin Colditz, Gränitzer Str. 1, 09575 Großwaltersdorf, Tel. (03 72 93) 2 46.

Bewerbungen sind an den Kirchenvorstand Eppendorf, Kirchweg 1, 09575 Eppendorf zu richten.

### Kirchgemeinde Heidenau (Kbz. Pirna)

6220 Heidenau 2

Die Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde Heidenau sucht ab 01.07.2005 einen Mitarbeiter/eine Mitarbeiterin für den kirchenmusikalischen Dienst. Der Beschäftigungsumfang beträgt 35 %. Zu den Aufgaben dieser Stelle gehören die musikalische Ausgestaltung der gut besuchten Gottesdienste (ein Gottesdienst pro Sonntag) und Kasualien (ca. 24 jährlich), die Leitung des Kirchenchores, einer Vorkurrende im nahe gelegenen ökumenischen Kindergarten sowie eines Instrumentalkreises.

Darüber hinaus findet einmal im Monat ein offenes Singen für Seniorinnen und Senioren statt, weiterhin mindestens ein- bis zweimal im Monat die musikalische Mitgestaltung eines Gottesdienstes im Senioren- und Pflegeheim.

Eine gute Zusammenarbeit mit dem durch einen Bläser ehrenamtlich geleiteten Posaunenchor und einem bestehenden ökumenischen Jugendchor wird erwartet. Der Kirchenvorstand legt Wert auf eine breitgefächerte musikalische Arbeit, die auch Kinder und Jugendliche im Blick hat.

Chor- und Instrumentalmusiken zu festlichen Anlässen im Kirchenjahreskreis haben eine gute Tradition in der Gemeinde.

Eine Konzentration der Arbeit vor Ort an höchstens drei Tagen (bisher donnerstags, freitags und sonntags) wird angestrebt.

Es sind zwei Kirchgebäude (Gottesdienste im Wechsel) mit durchschnittlich spielbaren Orgeln vorhanden. Jedes der beiden Gemeindehäuser verfügt über ein gut erhaltenes Klavier. Zusätzlich sind Orffsche Instrumente sowie ein Digitalpiano vorhanden. Bewerbungen sind bitte bis zum **13. Juni 2005** an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Heidenau, Hauptstraße 32, 01809 Heidenau, z. Hd. Pfarrerin M. Lüttich zu richten.

---

Abs.: SDV AG, Tharandter Straße 23–27, 01159 Dresden

Postvertriebsstück, Deutsche Post AG, „Entgelt bezahlt“, VKZ F 67 04

---

### 3. Kantor-Gemeindepädagogenstellen

#### Kirchgemeinde Seiffen (Kbz. Marienberg)

64103 Seiffen 67

In der Kirchgemeinde Seiffen ist ab 01.07.2005 die Stelle eines Kantor-Gemeindepädagogen/einer Kantor-Gemeindepädagogin mit einem Stellenumfang von 100 % (25 % Kirchenmusik, 75 % Gemeindepädagogik) neu zu besetzen. Für den gemeindepädagogischen Anteil ist ein B-Abschluss (oder gleichwertig) und für den kirchenmusikalischen Anteil eine C-Abschluss erforderlich. Eine getrennte Anstellung für 35 % Kirchenmusik (nebenamtlich) und 75 % Gemeindepädagogik (hauptamtlich) ist möglich. Die Stelle beinhaltet Christenlehre in den Nachbargemeinden Deutschneudorf und Deutscheinsiedel. Die Kirchgemeinde wünscht sich einen Mitarbeiter/eine Mitarbeiterin, der/die neben der gemeindepädagogischen Arbeit den reichhaltigen kirchenmusikalischen Dienst versieht. Da die bekannte Seiffener Kirche von vielen Menschen des In- und Auslands besucht wird, liegt eine besondere Verantwortung auf dem Gebiet der Kirchenführungen (Kirchenraumpädagogik).

Eine Wohnung mit 84 m<sup>2</sup> steht im gemeindeeigenen Einfamilienhaus in Kirchnähe zur Verfügung.

Bewerbungen sind an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Seiffen, Pfarrweg 5, 09548 Kurort Seiffen, Tel. (03 73 62) 83 85, Fax (03 73 62) 8 88 42 zu richten.

---

**Herausgeber:** Ev.-Luth. Landeskirchenamt Sachsens, Lukasstraße 6, 01069 Dresden; **Verantwortlich:** Oberlandeskirchenrätin Hannelore Leuthold  
Postadresse: Postfach 12 05 52, 01006 Dresden; Hausadresse: Lukasstraße 6, 01069 Dresden, Telefon (03 51) 46 92-0, Fax (03 51) 46 92-109

– Erscheint zweimal monatlich –

**Herstellung und Versand:** Sächsisches Druck- und Verlagshaus AG (SDV), Tharandter Straße 23 – 27, 01159 Dresden

**Redaktion:** Telefon (03 51) 4 20 32 03, Fax (03 51) 4 20 32 67; **Versand/Adressverwaltung:** Telefon (03 51) 4 20 31 83, Fax (03 51) 4 20 31 86

Der **Jahresabonnementspreis** beträgt 31,23 € zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer und Versandkosten.

Der Einzelpreis dieser Ausgabe (20 Seiten) beträgt 2,71 € (inklusive 7 % MwSt., bei Versand zuzüglich Versandkosten).

Die **Kündigung** eines Jahresabonnements muss schriftlich bis zum 15. November eines Jahres mit Wirkung Ende des Kalenderjahres beim SDV, Abteilung Versand, vorliegen.





## Handreichung zur Taufordnung vom 11. April 2005 und zur Rechtsverordnung zur Ausführung der Taufordnung vom 26. April 2005

Für alle, die getauft werden, ist die Taufe ein entscheidendes Geschehen für das Christwerden und für das Christbleiben. Die sich wandelnde kirchliche Situation und die gegenwärtigen Herausforderungen verlangten nach einer Neufassung der Taufordnung bei einer bleibenden Bindung an die Heilige Schrift und an das Bekenntnis unserer Kirche. Die für die Landeskirche am 11. April 2005 beschlossene Taufordnung (TaufO) mit der Verordnung zur Ausführung der Taufordnung (AVO TaufO) vom 26. April 2005 zielt auf ein verantwortliches und einheitliches Taufhandeln. Sie gibt den Gemeinden, der Pfarrerschaft und der kirchlichen Mitarbeiterschaft die Grundlage und den Rahmen für Gespräche mit Eltern, Paten und mit Menschen, die auf die Taufe angesprochen werden.

### 1. Allgemeine Grundsätze

1.1 Die Erwartungen hinsichtlich der Veränderungen der bisher geltenden Taufordnung vom 20. März 1951 führen zu folgenden Schwerpunktsetzungen:

- Die Taufordnung ist ausdrücklich auf die Einladung zur Taufe und auf das Bewusstmachen des Lebens aus der Taufe („Als Getaufte leben“) ausgerichtet.
- Sie formuliert auf der Grundlage des biblischen Zeugnisses und des darauf gegründeten Bekenntnisses unserer Kirche theologische Grundsätze im Blick auf die geistliche Situation und auf theologische Klärungen angesichts der gegenwärtigen Gespräche und Kontroversen zur Tauftheologie und Taufpraxis. Damit unterstützt sie die theologische Urteilsbildung zu Tauffragen.
- Sie lässt stärker hervortreten, dass die Taufe nicht allein Angelegenheit der Eltern und Paten sowie der Pfarrerrinnen und Pfarrer ist, sondern der gesamten Gemeinde, sowohl im Blick auf die Einladung zur Taufe wie auch auf das Leben aus der Taufe. Das betrifft unter anderem die Verkündigungsaufgaben, vgl. 2 (2), die Gestaltung des Taufgottesdienstes, vgl. 5 (2), die Abkündigung künftiger Taufen, Fürbitte und Danksagung, vgl. 4 (2); 5 (5); 9 (4) sowie die Gewinnung von Paten aus der Gemeinde, vgl. 8 (3). Allerdings kann es nicht Aufgabe einer Taufordnung sein, auf weitere Möglichkeiten der Unterstützung durch die Gemeinde hinzuweisen, z. B. bei schwierigen familiären oder sozialen Situationen oder bei Unsicherheiten, wie die Feier nach der Taufe zu Hause oder in Gemeinderäumen gestaltet werden kann.
- Die Zunahme von Erwachsenentaufen in unserer missionarischen Situation wie das entschiedene Eintreten für die Taufe von Säuglingen und Kleinkindern erfordern eine solche Berücksichtigung beider Weisen der Taufe, dass die

Erwächstentaufe nicht als eine „Nach-Taufe“ diskreditiert wird und zugleich der Segen der Kindertaufe in unserer Landeskirche erhalten und lebendig bleibt. Im Sinne einer einladenden, öffnenden Taufpraxis enthält die Taufordnung zugleich unterstützende Regelungen, damit die Sorgfalt und Verantwortlichkeit der Taufpraxis gewährleistet wird. Es werden die unterschiedlichen Wege zur Taufe aufgezeigt, vgl. 4 (1) – (5).

- Die Taufordnung beschränkt sich nicht auf das zum Vollzug der Taufe Nötige, sondern umfasst mit den theologischen Grundsätzen und mit einzelnen Bestimmungen auch den Weg zur Taufe und den weiteren Weg nach der Taufe. Damit wird die einmalige Taufe als Anfangsgeschehen in den Prozess (bzw. Weg, vgl. Apg. 9, 2; 22, 4; 24, 22 u. ö.) des Christwerdens und Christbleibens eingebettet.
- In der Taufordnung wie in der Rechtsverordnung zur Ausführung der Taufordnung werden neben den Hinweisen zur Handhabung der Taufagende und Konfirmationsagende auch solche liturgische Empfehlungen und Anregungen gegeben, die keiner gesamtkirchlichen Ordnung bedürfen, aber zu einer deutlicheren Verankerung der Taufe im gottesdienstlichen und gemeindlichen Leben beitragen, z. B. Taufferinnerung für Erwachsene, vgl. 11 (2). Auf die Übereinstimmung mit den geltenden Agenden (Taufagende, Konfirmationsagende)<sup>1</sup> sowie Gesangbuch (Taufe in Notfällen) wurde geachtet.

1.2 In der neuen Taufordnung wird neben den genannten Zielstellungen Folgendes berücksichtigt:

- Die Taufordnung übernimmt Bewährtes aus der Taufordnung von 1951 und den Rechtsverordnungen dazu. Die Landeskirche hatte bisher eine ausführlichere Taufordnung als andere Landeskirchen. Diese Sorgfalt ist Ausdruck der Sorge um eine verantwortliche Taufpraxis aufgrund der Lehrgrundlagen der Landeskirche. Eine Taufordnung muss die Grundsätze für das praktische Handeln der Pfarrerrinnen und Pfarrer enthalten und zugleich Hilfen für die vielfältigen Einzelentscheidungen an die Hand geben, um ein abgestimmtes und einheitliches Handeln in der Landeskirche auch bei situationsbezogenen Einzelentscheidungen zu ermöglichen.
- Sie berücksichtigt die 2002 von der Generalsynode der VELKD beschlossenen „Leitlinien kirchlichen Lebens“, die einen Rahmen abstecken, aber auf notwendige Einzelregelungen (zum Teil mit Hinweis auf gliedkirchliche Regelungen wie z. B. zum Patenamnt) verzichten, die nun die neue Taufordnung und die Rechtsverordnung zur Ausführung der Taufordnung enthält.

<sup>1</sup> Agende für evangelisch-lutherische Kirchen und Gemeinden, Band III, Teil 1, Die Taufe, neu bearbeitete Ausgabe 1988; vgl. dazu Kirchengesetz über die Einführung der neu bearbeiteten Agende von Teil 1 „Die Taufe“ des Dritten Bandes der Agende für evangelisch-lutherische Kirchen und Gemeinden und Ausführungsverordnungen (ABl. 1997, S. A 239 ff.; ABl. 1998, S. A 217); Agende für evangelisch-lutherische Kirchen und Gemeinden, Band III, Teil 6, Konfirmation, neu bearbeitete Ausgabe 2001; vgl. dazu Kirchengesetz über die Einführung der neu bearbeiteten Ausgabe von Teil 6 „Die Konfirmation“ des Dritten Bandes der Agende für evangelisch-lutherische Gemeinden und Ausführungsverordnung (ABl. 2001, S. A 121).

- Sie berücksichtigt die ökumenische Entwicklung der zurückliegenden Jahre (z. B. Fortschritte in der gegenseitigen Taufanerkennung, die Konkordie reformatorischer Kirchen in Europa – Leuenberger Konkordie 1973, vgl. EG 811), ferner auch Aussagen zur Taufe in Dokumenten des Lutherischen Weltbundes, Dokumente des Ökumenischen Rates der Kirchen (Taufe, Eucharistie und Amt, Konvergenzerklärungen der Kommission für Glauben und Kirchenverfassung des Ökumenischen Rates der Kirchen – Lima-Text 1982).
- Sie nimmt Anregungen und Hinweise aus einer großen Anzahl von Stellungnahmen aus Kirchengemeinden, Pfarrkonventen, Kirchenbezirken sowie von Einzelpersonen zum 1. Entwurf der „Leitlinien Kirchlichen Lebens“ (1997) der VELKD auf, Eingaben an die Landessynode sowie die schriftlich formulierten Erwartungen an eine neu zu fassende Taufordnung aus Pfarrkonventen, die auf „Regelungsbedarf“ aufmerksam machten. Mit einigen Einzelregelungen nimmt sie Fragen aus der Gemeindegemeinschaft auf, zu denen in den letzten Jahren die Superintendenten oder das Landeskirchenamt um Klärung gebeten wurden.
- Die Taufordnung folgt in ihrem Aufbau – wie bereits die Konfirmationsordnung – den im Zusammenhang mit der Taufe notwendigen praktischen Schritten und beginnt daher mit der „Einladung zur Taufe“.

## 2. Theologische Konturen

2.1 Die Taufordnung nimmt das *biblische Zeugnis* zur Taufe auf, das weniger am äußeren Vollzug der Taufe interessiert ist, aber akzentuiert hervorhebt, was die Taufe schenkt und in welcher Weise die Getauften leben können und zu leben haben. So sind auch die Briefe im Neuen Testament als Taufermahnung (aufgrund der geschehenen Taufe) zu verstehen. Sie sprechen alle Getauften daraufhin an, wie sich die Taufe für den Glauben und das Leben auswirkt und auswirken soll.

Die einleitenden Grundsätze (Nr. 1 TaufO) können keine umfassende Tauflehre aus biblischer Sicht entfalten<sup>2</sup> und nicht alle bedeutungsvollen Schriftstellen anführen. Es ist die Beschränkung auf einige wesentliche Aspekte notwendig, vorrangig auf die aus dem Gesamtzeugnis des Neuen Testaments folgende trinitarische Begründung der Taufe (Matth. 28, 19 u. ö.), der gemäß in der Taufe mit Wasser der Geist Gottes wirkt und neues Leben schafft, das zu bewahren und in Zeugnis und Dienst zu bewähren ist, vgl. 1 (5) und (7) mit dem Hinweis auf Titus 3, 5 („Bad der Wiedergeburt und Erneuerung im Heiligen Geist“).

Auch die Zuordnung von Glaube und Taufe war knapp zu entfalten. Dabei kommen die beiden Aspekte der neutestamentlichen Überlieferung zum Tragen, dass die Taufe sowohl ein Handeln aus Glauben als auch ein Handeln für den Glauben ist.

Die alternative Entgegensetzung dieser beiden Blickrichtungen kann dadurch überwunden werden, dass die Taufe als ein in den Glauben der Getauften (vgl. 1. Kor 12, 13) eingebettetes Handeln verstanden wird: das der einzelnen Person geltende Taufhandeln geschieht in der Gemeinschaft der Glaubenden und unter deren Fürbitte, vgl. dazu u. a. 1 (2), (3); 2 (1); 5 (2); 11 (1.2). Die Gemeinde, in der getauft wird, ist eine Gemeinschaft im Heiligen Geist.

Die Konturen des neuen Lebens der Getauften (z. B. in Aufnahme von Röm 6) konnten nur angedeutet werden, vgl. besonders Abschnitt 11, dort (3) mit dem Hinweis auf die missionarische Berufung aller Getauften. Das Verständnis der Taufe als ein *causatives* Geschehen<sup>3</sup> untermauert den Zusammenhang von Gabe und Aufgabe, Geschenk und verpflichtender Indienstnahme.

Der Abschluss der „Grundsätze“, vgl. 1 (7), zielt auf die eschatologische Bedeutung der Taufe, die auch in der neuen Bestattungsagende hervorgehoben ist.<sup>4</sup>

2.2 Die Taufordnung nimmt das biblische Zeugnis in der Weise auf, wie die *Bekennnisschriften* der evangelisch-lutherischen Kirche die Kernpunkte der neutestamentlichen Taufverkündigung aufgreifen und zusammenfassend vor Augen stellen, besonders Kleiner Katechismus, 4. Hauptstück (EG 806. 4); Großer Katechismus Martin Luthers; Augsburgischer Bekenntnis (EG 808, bes. Art. 9 in Verbindung mit Art. 4 – 8), ferner die auf diese Bekenntnisschriften bezogene Leuenberger Konkordie (bes. Ziff. 14).

Die auf die Heilige Schrift gegründeten Bekenntnisschriften verdeutlichen, dass Gott bei der im Gehorsam gegen das Wort Jesu Christi durch Menschen vollzogenen Taufe wirkt und handelt.<sup>5</sup> Die Taufe ist zuerst Gottes Geschenk und Gnadengabe für den Menschen, damit der Mensch darauf antworten kann. Die Taufe macht sichtbar, dass Gott schenkt, bevor er fordert. Die Gabe Gottes geht der von ihm gestellten Aufgabe voran.

Die im Zuge der Auseinandersetzungen um die Kindertaufe in CA Art. 9 (Von der Taufe) aufgenommenen Aussagen zur Heilsnotwendigkeit der Taufe<sup>6</sup> stehen in Verbindung mit CA Art. 2 (Von der Erbsünde). Die Neugeburt durch die Taufe und den Heiligen Geist wirkt „Vergebung der Sünden, erlöst von Tod und Teufel, und gibt die ewige Seligkeit allen, die es glauben, wie die Worte und Verheißung Gottes lauten“ (Kleiner Katechismus, vgl. EG 806.4). Mit der Rede von der Erbsünde kommt zum Ausdruck, dass bereits das werdende Leben (nicht erst das zur Welt gebrachte) unentrinnbar in schuldbehaftete Zusammenhänge hineinkommt und somit Sündlosigkeit unmöglich ist. In dieser Vorfindlichkeit der Verstrickung in überpersönliche kollektive Schuldzusammenhänge erweist sich die Heilsnotwendigkeit der Taufe in deren Lebensdienlichkeit und Glaubensdienlichkeit

<sup>2</sup> Das betrifft z. B. auch die Fragen zum Verhältnis von Wort und Sakrament sowie von Taufe, Rechtfertigung, heiligem Geist und Glauben im Lichte von Galater 3, 14 ff.

<sup>3</sup> W. Marxsen, *Darf man kleine Kinder taufen? Eine falsche Fragestellung*, Berlin 1971, S. 35, spricht im Blick auf Paulus „von einem causativen Sinn der *geschehenen* Taufe“. Paulus gibt der Gemeinde keine Anweisungen für ihr Taufen, aber sagt ihnen, wie sie ihre eigene geschehene Taufe zu verstehen haben (ebenda S. 32), und dies zugleich im Blick auf die Einheit der Kirche, (vgl. 1. Kor 12, 12f.).

<sup>4</sup> vgl. *Agende für evangelisch-lutherische Kirchen und Gemeinden*, Band III, Teil 5, Die Bestattung, neu bearbeitete Ausgabe 1996, S. 54, 57 u. ö.

<sup>5</sup> „Denn ‚in Gottes Namen getauft werden‘ heißt: nicht von Menschen, sondern von Gott selbst getauft werden; darum ist’s, auch wenn es durch menschliche Hand geschieht, doch wahrhaftig Gottes eigenes Werk“ (M. Luther, *Großer Katechismus*, nach: *Unser Glaube, Die Bekenntnisschriften der evangelisch-lutherischen Kirche*, 4. Auflage, Gütersloh 2000, S. 728).

<sup>6</sup> Vgl. *Die Bekenntnisschriften der evangelisch-lutherischen Kirchen*, Göttingen, 9. Aufl. 1982, S. 63; es heißt von der Taufe „... dass sie nötig sei“ bzw. „necessarius ad salutem“, vgl. *Apologie zur Augsburgischen Konfession* Art. 9, „zur Seligkeit vonnöten“ (ebenda S. 246).

<sup>7</sup> Theologisch wird im Blick auf die Heilsnotwendigkeit der Taufe zwischen einer *necessitas absoluta* und einer *necessitas ordinata* unterschieden. U. Kühn zufolge empfiehlt es sich, von der Notwendigkeit der Taufe „im Blick auf die Verbindlichkeit und Konkretheit des Glaubens in der Gemeinschaft der Glaubenden sowie von ihrer ein Leben lang tragenden Lebens- und Glaubensdienlichkeit zu sprechen“, vgl. *TRE*, Bd. 23, Berlin 2001, Art. Taufe VII. Dogmatisch und ethisch, S. 729.

(*U. Kühn*)<sup>7</sup> und verleiht der Notwendigkeit, zur Taufe einzuladen, einen besonderen Nachdruck.<sup>8</sup>

Bei der Taufe von Säuglingen und Kleinkindern, die auch in der Römisch-katholischen Kirche, in der Evangelisch-methodistischen Kirche und in den orthodoxen Kirchen üblich ist, treten der Glaube und das Bekenntnis von Eltern, Paten und Gemeinde für den Täufling ein. Ihr Glaube kommt dem Täufling „zu Hilfe“.<sup>9</sup> Damit ergeben sich auch die Verpflichtungen für Eltern, Paten und Gemeinden zur christlichen Erziehung der als Kind Getauften.

Die Apologie zur Augsburgerischen Konfession, Art. 9, macht deutlich, dass dem universalen Heilsangebot eine universale Heilsbedürftigkeit entspricht, von der die Kinder nicht ausgeschlossen sind, weil sie zusammen mit erwachsenen Männern und Frauen einer Menschheitsgattung zugehören.<sup>10</sup> Die Taufe schließt den Menschen mit den Christen aller Orte und aller Zeiten zur Gemeinschaft des Glaubens in der Kirche zusammen, vgl. I (3), ist aber zugleich ein einmaliges, nicht wiederholbares individuelles Geschehen, vgl. I (4) und 9 (2), das biographisch und lokal verankert ist. Jeder ist je für sich zu taufen und wird so frei von Verstrickung und Verkehrtheit des Lebens in der neuen Ausrichtung auf Christus. „In diesem Sinne hat ... die Taufe als die konkrete Ursprungsgestalt der Rechtfertigung zu gelten, deren wiederholte Zusage, auf welche der Christ bis zur eschatologischen Vollendung, d. h. lebenslang angewiesen bleibt, folgerichtig als reale Vergegenwärtigung des in der Taufe Grundgelegten wirksam ist“<sup>11</sup>, vgl. I (7).

2.3 Die Taufordnung bekräftigt, dass die evangelisch-lutherische Kirche und dementsprechend auch die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens entschieden für die *Taufe von Säuglingen und Kleinkindern* eintritt.<sup>12</sup> Die exegetisch und kirchengeschichtlich kontrovers diskutierte Frage, ob die Kindertaufe schon während der ersten beiden Jahrhunderte üblich war, lässt sich nicht sicher, d. h. die Verfechter der jeweils anderen Position überzeugend, belegen. Die historischen Befunde können verschieden gedeutet werden. Das gilt z. B. für die neutestamentlichen Aussagen über eine Taufe von Bekehrten mit ihrem

ganzen Haus (sog. *Oikos*-Formel, Apg. 11, 14; 16, 15.33; 18, 8; 1. Kor. 1,16) und für die Frage, ob die im Judentum an die Stelle der Beschneidung tretende Proselytentaufe, die auch den kleinen Kindern der zum Judentum übertretenden Heiden erteilt wurde, als Analogie und Vorbild für die Taufe von Kleinkindern und Säuglingen in der ersten Christenheit gelten kann. Es darf vorausgesetzt werden, dass wesentliche Glaubenseinsichten dazu geführt haben, dass vom 2. Jahrhundert an zunehmend Kinder christlicher Familien getauft wurden. Unstrittige Zeugnisse für die Kindertaufe gibt es erst ab Beginn des 3. Jahrhunderts.

Nicht jedoch die exegetischen bzw. die historischen Fragen lösten die Diskussion um die Kindertaufe im 20. Jahrhundert aus, sondern das Unbehagen an der volkshirchlichen Praxis der Kindertaufe als „unterschiedsloser“ Taufe.<sup>13</sup> In einer zunehmend entchristlichten oder säkularisierten Welt kann jedoch die Taufe eines kleinen Kindes ein mutiges und deutliches Bekenntnis des Glaubens in der Öffentlichkeit sein. Dazu kommt, dass es ein schweres Vorhaben ist, den Glauben eines Menschen und die Qualität des Taufbegehrens (z. B. der Eltern bzw. der Paten) abschätzen zu wollen. Auch hier gilt 2. Kor 1, 23!

In der Prüf-Frage, ob es verantwortet werden kann, Säuglingen und Kindern die Taufe vorzuenthalten, liegt ein innerer Beweggrund dafür, dass die Einladung zur Taufe sich besonders an die Eltern von Säuglingen oder Kleinkindern richten soll. Das gelegentlich eingeklagte Selbstbestimmungsrecht des Kindes muss sich der Erkenntnis einer jungen Mutter stellen: „Wenn wir abwarten und nicht bestimmen, was für unsere Kinder gut ist, haben andere längst über sie bestimmt.“ Es ist zu bedenken, dass die Einführung des Abendmahls mit Kindern<sup>14</sup> u. a. darin seine Wurzeln hat, dass die Gabe des Abendmahls auch an den in schwierigen Bedrängnissituationen lebenden Kindern seine stärkende Kraft erweisen möchte.

Die Taufe wird in einer Gemeinschaft Glaubender vollzogen. Daher versteht *U. Kühn* auch die Taufe kleiner Kinder als „Handlung aus Glauben“, sofern „in ihr die ‚Kirche als Gemeinschaft des Glaubens‘ handelnd am Werk ist und sofern andererseits der ‚Glaube, den das Kind mit seinen Eltern teilt‘ gegeben ist ... Wenn im ökumenischen Dialog hier von einem ‚korporativen

<sup>8</sup> Vgl. *E. Schlink*, Die Lehre von der Taufe, Leiturgia V, Kassel 1970, S. 726: „Von der Heilsnotwendigkeit der Taufe kann freilich nur dann gesprochen werden, wenn zum Empfang der Taufe gerufen, nicht aber, wenn eine theoretische Feststellung darüber gemacht wird, dass ohne die Taufe die Rettung unmöglich ist. Es ergeben sich abwegige Fragen und Antworten, wenn die Aussagen über die Heilsnotwendigkeit nicht mehr in der Struktur der Einladung und Mahnung, sondern in der richterlichen Feststellung gemacht werden.“

*P. Brunner*, Taufe und Glaube – Kinder Glaube und Kindertaufe, in: Pro Ecclesia, Gesammelte Aufsätze, Göttingen S. 164, weist darauf hin, dass der Satz von der Heilsnotwendigkeit der Taufe nicht zu einer Qual für die Gewissen werden darf und erinnert an den alten Grundsatz „Non defectus sed contemptus sacramentorum damnat“: „Gott hat uns für unser Heil an den Empfang der Taufe gebunden. Aber *er* ist für die Gewährung des Heiles nicht daran gebunden, dass der Empfang der Taufe tatsächlich vollzogen worden ist. Nicht das Fehlen des Sakramentsempfanges, sondern die Verachtung des Sakramentes verdammt“ (S. 164).

<sup>9</sup> „Denn auch ich selbst und alle, die sich taufen lassen, müssen vor Gott sprechen: ‚Ich komme her in meinem Glauben und auch in dem der anderen; dennoch kann ich nicht darauf bauen, dass ich glaube und dass viele Leute für mich beten, sondern darauf baue ich, dass es dein Wort und Befehl ist ... Ebenso machen wir es nun auch mit der Kindertaufe: Das Kind tragen wir herzu in der Meinung und der Hoffnung, dass es glaube, und bitten, dass ihm Gott den Glauben gebe“ (*M. Luther*, Großer Katechismus, a. a. O., S. 738 f.).

<sup>10</sup> Vgl. Die Bekenntnisschriften der evangelisch-lutherischen Kirche, a. a. O., S. 246 f., dazu auch: G. Wenz, Theologie der Bekenntnisschriften der evangelisch-lutherischen Kirche, Band 1, Berlin 1996, S. 606 ff.

<sup>11</sup> a. a. O., 614.

<sup>12</sup> Vgl. Stellungnahme der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens zu den Konvergenzerklärungen Taufe, Eucharistie und Amt (Lima-Text) vom Januar 1986: „Wir halten bei Kindern christlicher Eltern an der Taufe im Säuglingsalter als Regel fest. Wir können mit Blick auf die in der Taufe uns zuvorkommende Gnade nicht empfehlen, dass christliche Eltern die Taufe ihrer Kinder aufschieben.“ In gleicher Weise unterstreicht die Stellungnahme der Landeskirche (1990) zum Lehrgesprächsergebnis „Zur Lehre und Praxis der Taufe“ der Leuenberger Kirchengemeinschaft (jetzt „Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa“) vom 6. Februar 1988, dass die dort festgestellte Gleichwertigkeit von Kinder- und Erwachsenentaufe ein theologischer Grundsatz ist, der im Blick auf die Taufpraxis keine Beliebigkeit des Taufalters bedeutet. Vielmehr soll bei Kindern christlicher Eltern die Kleinkindertaufe die Regel bleiben.

<sup>13</sup> *K. Barth* unterschied streng die Geisttaufe als allein Gottes Tun und „göttliche Wendung zum Menschen“ von der Wassertaufe als lediglich die „freie menschliche Antwort auf die Tat ... Gottes“, die kein Sakrament, „Gotteswerk“ und „Gotteswort“ sei, sondern „Werk und Wort von Menschen“ im Entschluss der Menschen, die Gnade anzunehmen (vgl. Kirchliche Dogmatik, IV, 4, S. 45, 72, 99, 112). Von diesem Taufverständnis her lehnt *Barth* die Säuglingstaufe als eine „tief unordentliche Taufpraxis“ (S. 213) ab, da ihr die für die Wassertaufe wesenskonstitutive freie Entscheidung des Menschen und ihr Gehorsams- und Antwortcharakter fehlt (vgl. S. 214).

Die baptistisch geprägte Theologie zählt Wort, Sakrament und Bekenntnis zu den Kennzeichen (*notae*) der Kirche. Dabei wird jedoch die glaubensweckende und kirchenkonstitutive Bedeutung von Wort und Sakrament mit der Antwort des Glaubens im Bekenntnis der Kirche und im persönlichen Bekennen vermischt.

<sup>14</sup> Vgl. Kirchengesetz über die Teilnahme von Kindern am Heiligen Abendmahl, ABl. 1983, Seite A 49.

Glauben' ... gesprochen wird, dann wird man an Augustin erinnert: ‚Den Kindern leiht die Mutter Kirche die Füße anderer, damit sie kommen, das Herz anderer, damit sie glauben, die Zunge anderer, damit sie bekennen' ... Jedoch ist die Notwendigkeit einer Hinführung des getauften Kindes zum persönlichen Glauben geboten, so wie auch bei einem Erwachsenen Getauften die Taufe ein Schritt in einem Gesamtprozess des Christwerdens ist ... Auf jeden Fall ist jedoch das ‚Nichtglauben' kleiner Kinder christlicher Eltern etwas grundsätzlich anderes als der Unglaube derer, die das Christusheil ablehnen ...“<sup>15</sup>

Da sich die Landeskirche entschieden für die Kindertaufe ausspricht, gibt es keine Kindersegnung, die zunächst an die Stelle der Taufe treten soll. Davon ist nicht berührt, dass mancherorts bei der Feier des Heiligen Abendmahls den Kindern ein Segenswort zugesprochen wird.

2.4 Die von den Reformatoren neu ins Licht gerückten biblischen Grundeinsichten zur Taufe sind von besonderer Bedeutung für die *Seelsorge*.<sup>16</sup> Die Taufe ist eine lebenslange Gabe für den Glauben.<sup>17</sup> Jedes Beichtgebet ist ein Wieder-Anknüpfen an die Taufe, eine „Rückkehr zur Taufe“<sup>18</sup>, so dass Umkehr und Neuorientierung möglich werden, vgl. 1 (4). In tiefster Verzweiflung können diejenigen den befreienden Trost, Heilszuversicht und Heilsgewissheit finden, die nicht auf den eigenen Glauben schauen, sondern sich zu Christus ausstrecken und erwartungsvoll auf ihn schauen.<sup>19</sup>

### 3. Einige Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen

#### Zu 2. Einladung zur Taufe

Die „Einladung zur Taufe“ nimmt wie die theologische Grundlegung sowohl die Taufe von Säuglingen und Kleinkindern als auch die Taufe von Erwachsenen in den Blick. Da die Landeskirche entschieden für die Taufe von Säuglingen und Kleinkindern eintritt, vgl. 1 (5), sind die Eltern und Sorgeberechtigten nicht getaufter Kinder oder diese selbst auf die Taufe hinzuweisen. Daraus folgt die Erwartung der Landeskirche, dass Gemeindeglieder, die das kirchliche Wahlrecht ausüben, das

Patenamt oder ein anderes kirchliche Amt übernehmen wollen, ihre Kinder im Kleinkindalter taufen lassen. Dies gilt insbesondere für diejenigen, denen Aufgaben der Verkündigung übertragen sind, damit sie die Aufgabe der Einladung zur Taufe und der Taufverkündigung authentisch erfüllen können.

#### Zu 3. Anmeldung und Zuständigkeit

Die AVO § 1 (1) präzisiert den Begriff „evangelisch“ in der Weise, dass auf die in der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) vertretenen Bekenntnisse Bezug genommen wird. Demzufolge kann beispielsweise ein lutherischer Pfarrer aus Brasilien oder Rumänien in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens eine Taufe vollziehen, durch die der Täufling Glied einer Kirchgemeinde und damit der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens wird, nicht jedoch ein Pastor der Selbstständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche (SELK), der Evangelisch-methodistischen Kirche oder einer freien evangelischen Gemeinde, die jeweils für ihre Kirche bzw. Gemeinde die Taufe vollziehen.

#### Zu 4. Taufvorbereitung

Bei der Taufvorbereitung sind die unterschiedlichen Lebenssituationen zu berücksichtigen. Insbesondere soll die Verbindung von erwachsenen Taufbewerbern zur Gemeinde gestärkt werden. Bei (3) und (4) ist vorausgesetzt, dass im Konfirmandenalter die Teilnahme am Konfirmandenunterricht zur Taufe führt. Die AVO § 4 bringt liturgische Anregungen, da die gültige Neubearbeitung von Agende III das liturgische Formular „Die Annahme eines Taufbewerbers als Katechumene“ nicht mehr enthält.

#### Zu 5. Taufgottesdienst

Die Einhaltung der Taufagende mit ihren verbindlichen Kernstücken (Taufbefehl, Glaubensbekenntnis, Tauffrage bei Erwachsenentaufe, Taufhandlung mit Wasser im Namen des dreieinigen Gottes, Taufsegnen mit der Bitte um den Heiligen Geist, vgl. Taufagende S. 12) ist für eine verantwortliche Taufpraxis und

<sup>15</sup> TRE 23 (wie Anm. 7), S. 729.

<sup>16</sup> „So muss man die Taufe ansehen und uns zu nutze machen: wir sollen uns daran stärken und trösten, wenn uns unsere Sünde oder unser Gewissen beschwert, und sollen sagen: ‚Ich bin getauft‘“, Großer Katechismus, a. a. O. S. 735.

„Wenn ich in den Dreck fall, so sehen meine Augen die Sonne wohl nicht. Aber dennoch bleibt die Sonne, und wenn ich mir die Augen auswasche, sehe ich sie wieder. Und wenn ich in den Keller gehe, so bleibt die Sonne auch, ich bin ihr nur davongegangen; wenn ich wieder herauskomme, so finde ich sie wieder. So ist die Taufe eine ewig Ding und bricht dir nicht. ... Was Gott gestiftet hat, muss bleiben und bricht nicht, wenn ich breche. Dass ich falle und breche, mag hingehen, aber die Taufe bricht niemals. Bin ich aus dem Schiff gefallen, so steige ich wieder hinein. Darum ist sie ein wahrhaftig Ding und ewiges Geschenk“ (Predigt Luthers am 15. 1. 1531, Luthers Werke, WA 34 I, S. 97).

<sup>17</sup> „Sodann sagen wir weiter, dass wir nicht das Hauptgewicht darauf legen, ob der, der getauft wird, glaubt oder nicht glaubt; denn darum wird die Taufe nicht unrecht; sondern es liegt alles an Gottes Wort und Gebot. Das ist nun wohl ein wenig scharf ausgedrückt, gründet sich aber ganz auf dem, was ich gesagt habe: dass nämlich die Taufe nichts anderes ist als Wasser und Gottes Wort bei- und miteinander; d. h. wenn das Wort bei dem Wasser ist, so ist die Taufe recht, auch wenn der Glaube nicht dazu kommt. Denn mein Glaube macht nicht die Taufe, sondern empfängt die Taufe. Nun wird die Taufe dadurch nicht unrecht, wenn sie auch nicht recht empfangen oder gebraucht wird, da sie ja, wie gesagt, nicht an unseren Glauben, sondern an das Wort gebunden ist“ (Großer Katechismus, a. a. O., S. 737).

Zur Einmaligkeit und Gültigkeit der Taufe für das ganze Leben der Getauften vgl. Taufe und Kirchenaustritt, EKD-Texte 66, 2000, vgl. ABl. 2000, S. B 45 ff. bes. Abschnitt III.; vgl. ferner: Großer Katechismus, a. a. O., S. 742: „Darum bleibt die Taufe immerfort bestehen, und obgleich jemand davon abfällt und sündigt, so haben wir doch immer einen Zugang zu ihr ... Ihre Wirkung aber und ihre Bedeutung geht weiter und bleibt bestehen. So ist die Buße nichts anderes als ein Wiedergang [Rückkehr] und wieder Hinzutreten zur Taufe: man erneuert und treibt aufs neue, was man vorher angefangen und wovon man doch abgesehen hat.“

<sup>18</sup> M. Luther, Kleiner Katechismus, 4. Hauptstück, Zum Vierten (EG 806, 4).

<sup>19</sup> In vielen Predigten wendet sich M. Luther gegen den Versuch, die Taufe auf den eigenen Glauben gründen zu wollen. In der Schrift „Von der Wiedertaufe an zwei Pfarrherren“ (1528, Luthers Werke, WA 26, bes. S. 154 ff.) setzt sich Luther mit der Auffassung auseinander, „dass man niemand taufen solle, er glaube denn zuvor. Hier sage ich, dass sie großer Vermessenheit unterliegen. Denn wenn sie solcher Meinung folgen wollen, so können sie nicht eher taufen, bis sie gewiss sind, dass der Täufling glaube. Sind sie nun zu Göttern geworden, dass sie den Leuten ins Herz sehen können, ob sie glauben oder nicht? ... Wer die Taufe auf den Glauben der Täuflinge gründen will, der kann niemals einen Menschen taufen. Denn wer die Taufe auf den Glauben gründet, der tauft auf Abenteuer ... Denn wenn du einen Menschen hundert mal an einem Tag taufst, so weist du dennoch keimlich, ob er glaube.“ Luther bezieht das Wort „Wer da glaubt und getauft wird“ (Mk. 16, 16) nicht auf den Glauben (oder: ein Maß des Glaubens) als Voraussetzung der Taufe, sondern auf einen solchen Glauben, der mit dem Taufwunsch verbunden ist und der *Verheißung* Gottes traut, der dem Abraham aus Steinen Kinder erwecken kann (Luk. 3, 8), und das, was nicht ist, ruft, dass es sei (Röm 4, 17). Dieser Glaube auf Hoffnung ist ein sich entwickelnder, entfaltender und wachsender Glaube (Eph. 4, 15). Darum gilt: „Mein Glaube und ich bestehen unser Abenteuer: glaube ich, so ist mir die Taufe etwas nützlich; glaube ich nicht, so ist sie mir nichts nützlich. Aber die Taufe selber ist deswegen nicht unrecht oder ungewiss, sie steht auch nicht auf dem Abenteuer [= „das was sich ereignen wird“], sondern auf dem gewissen Gotteswort und Gottesgebot ... An der Taufe fehlt's nicht, am Glauben fehlt's immerdar, denn wir haben an dem Glauben genug zu lernen unser Leben lang“ (a. a. O., S. 165 f.).

deren Anerkennung durch andere Kirchen grundlegend. Vorrangig mit Rücksicht auf die Taufanerkennung durch die römisch-katholische Kirche und die orthodoxen Kirchen ist auf das „Fließen des Wassers“ beim dreimaligen Begießen zu achten. Es empfiehlt sich bei der Taufe von Erwachsenen, dass diese, wenn sie sich über den Taufstein beugen, den Kopf leicht seitwärts zum Taufenden wenden, so dass die Stirn dreimal begossen werden kann. Es ist angeraten, mit den Täuflingen vor der Taufe an den Taufstein zu gehen (möglichst vor dem Tauftag!) und das Erforderliche zu besprechen. Dieses Gespräch kann mit einem Gebet am Taufstein schließen.

In (1) wird unterstrichen, dass die Taufhandlung in der Kirche oder dem Gottesdienstraum der Gemeinde gehalten werden soll. Hier ist der Ort der Fürbitte für die Taufbewerber und die Getauften sowie später der Tauferinnerung gemeinsam mit anderen. Es ist der Ort, wo der Leib Christi in der regelmäßigen Versammlung der Gemeinde sichtbar wird, in ihrem gemeinsamen Lob und der gemeinsamen Anbetung. Es ist der Ort des gemeinsamen Schuldbekenntnisses, auf das mit Rückgriff auf die Taufe die Vergebung zugesprochen wird. Hier geschieht Taufermahnung und Taufvergewisserung. Daher sind Haustaufen auf begründete Ausnahmen zu beschränken, vgl. (4). Kapellen in Burgen und Schlössern gelten nur dann als Gottesdienstraum der Gemeinde, wenn sie der Kirchengemeinde ständig überlassen sind oder von der Kirchengemeinde regelmäßig zu Gottesdiensten und Andachten genutzt werden.

#### *Zu 6. Verantwortung der Eltern oder Sorgeberechtigten und der Gemeinde bei der Taufe von Kindern*

Es kommen die unterschiedlichen familiären Situationen in den Blick, insbesondere wenn ein oder beide Elternteile oder Sorgeberechtigten nicht (mehr) der Kirche angehören. Die Rechtsverordnung präzisiert die Voraussetzungen, unter denen ein Kind getauft werden kann, wenn kein Elternteil der evangelisch-lutherischen Kirche angehört. Dabei ist zu prüfen, ob mindestens einer der beiden Paten „nach seinen persönlichen Möglichkeiten in der Lage ist, auf die christliche Erziehung des Kindes zu achten“, d. h. geographische Entfernungen sollten dieses nicht von vornherein unmöglich erscheinen lassen und eine Vertrautheit mit den Grundlagen des christlichen Glaubens und Lebens ist erforderlich.

Die mit den einzelnen Bestimmungen verbindliche Sorgfalt hinsichtlich der Verantwortung der Eltern oder Sorgeberechtigten und der Gemeinde (vgl. 8. Patenamts) ist notwendig, damit nicht eine „laxe“ Taufpraxis zum Vorwand genommen werden kann, die in der Landeskirche gespendeten Kindertaufen als ungültig anzusehen.

#### *Zu 7. Taufe von Erwachsenen*

Die Mitteilung einer Taufe in einer anderen Kirchengemeinde an das Pfarramt des Hauptwohnsitzes, vgl. (1) Satz 2, steht in Zusammenhang mit 4 (4). Die Bestimmungen der Kirchengemeindeordnung sind in (2) berücksichtigt.

#### *Zu 8. Patenamts*

Die Formulierungen der jeweils besonderen Ausprägungen der Aufgaben des Patenamtes (1) beziehen sich auf die Erläuterungen der Taufagende (vgl. dort S. 11). Auf die frühere Unterscheidung von evangelisch-lutherischen und evangelischen Paten ist in der Weise verzichtet worden, dass es nun heißt: „Es ist erforderlich, dass mindestens die Hälfte der Paten der evangelischen Kirche angehört“ (vgl. dazu auch AVO § 8).

Da gelegentlich Freunde der Eltern oder der Sorgeberechtigten mit ihren Möglichkeiten das zu taufende Kind begleiten sollen, die nicht das Patenamts gemäß der Taufordnung übernehmen können, räumt die Rechtsverordnung die Möglichkeit ein, diesen Personen ein frei gestaltetes Erinnerungsblatt an die Taufe zu überreichen, bei der sie anwesend waren. Es ist nicht zulässig, an diese Personen im Rahmen der Taufhandlung analog zu den Fragen an die Paten und Eltern ad hoc formulierte Fragen zu richten.

Neu ist die Möglichkeit, dass Erwachsene Paten als Personen des Vertrauens haben können. Damit wird eine mancherorts bereits geübte Praxis aufgenommen, die jedoch nicht zur Bedingung für die Taufe von Erwachsenen gemacht wird.

Die grundsätzliche Regelung zur Übernahme des Patenamtes durch „Glieder anderer christliche Kirchen und Gemeinschaften“ (8) wird in (9) präzisiert. Als gesamt-kirchliche Empfehlungen gelten unter anderem die „Stellungnahme und Ratschläge“ im „Handbuch Religiöse Gemeinschaften und Weltanschauungen“, herausgegeben von der Kirchenleitung der VELKD in der jeweils neuesten Auflage. Bei der Einzelprüfung, ob Glieder einer christlichen Gemeinschaft oder Kirche, die nicht Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland ist, das Patenamts übernehmen können (AVO § 11) ist die Einbeziehung des Superintendenten erforderlich, da für diese Fälle ein regional und gesamt-kirchlich abgestimmtes und einheitliches Handeln notwendig ist. Neben den genannten Kriterien sind gesamt-kirchliche Empfehlungen – sofern vorhanden – zu berücksichtigen.

#### *Zu 11. Als Getaufte leben*

Dieser Abschnitt ist komplementär zu Abschnitt 2. Einladung zur Taufe aufgenommen. Neu ist die Anregung zu Formen der Taufvergewisserung für Erwachsene. Bei der Gestaltung ist darauf zu achten, dass ein solches Taufgedächtnis nicht mit dem Wunsch nach einer *Tauferneuerung* den Charakter einer erneuten Taufe erhält.

#### *Zu 15. Rechtsfolgen*

Die Taufe von Erwachsenen bzw. die Taufe und Konfirmation bei als Kind Getauften sind die Voraussetzung zur Teilnahme am Abendmahl. Dazu ist die Konfirmationsordnung heranzuziehen (ABl. 2001 S. A 22 ff., bes. § 10; vgl. auch: Taufe und Abendmahl. Eine Handreichung zum Problem der Teilnahme Ungetaufter am Abendmahl, ABl. 1991 S. B 41 ff.).

## Taufgedächtnis feiern Praktisch – liturgische Anregungen<sup>1</sup>

Das Taufgedächtnis gewinnt zunehmend an Bedeutung. Damit rückt die Taufe stärker ins Bewusstsein der Gemeinden und der Gemeindeglieder. Kinder und Erwachsene gewinnen eine Vergewisserung und tieferes Verständnis ihrer Taufe.

Die Taufe ist ein Handeln an den einzelnen, die getauft werden. Sie ist ein jedes und jede persönlich betreffendes Geschehen, das mit Tag und Ort seinen biographischen Haftpunkt hat. Als einmaliges, nicht zu wiederholendes Grundgeschehen zielt sie darauf, das Christenleben zu prägen und zu gestalten. Die Taufe ist zugleich ein gemeinschaftsbezogenes und gemeinschaftsstiftendes Geschehen. Beide Aspekte sollten beim Taufgedächtnis zum Ausdruck kommen.

Viele Impulse für spezielle Formen des Taufgedenkens entstammen der Ökumene (vgl. Lima-Text, Konvergenzerklärung Taufe, Nr. 14 c). Die „eine Taufe“ ist das einigende Band der Christenheit und die Grundvoraussetzung der Ökumene. Daher haben sich auch Formen des ökumenischen Taufgedächtnisses eingebürgert, um an den gemeinsamen Ursprung der Kirchen in der Taufe zu erinnern.<sup>2</sup> Diese ökumenischen Impulse verbinden sich mit der Hochschätzung der Taufe in der lutherischen Theologie, besonders in seelsorgerlicher und vergewissernder Weise. Luther selbst hat sich in kritischen Situationen ausdrücklich an seine Taufe erinnert („baptizatus sum“).<sup>3</sup>

In vielen Gemeinden unserer Landeskirche sind besondere Formen der Taufferinnerung und des Taufgedächtnisses für Kinder üblich geworden. Beauftragte der Gemeinde (z. B. aus Mutter-Kind-Kreisen oder Mütterkreisen) oder Mitarbeiter besuchen Familien zu den ersten Tauftagen, bis dann später die Einladung zu den Angeboten der Gemeinde für Kinder erfolgt. Zu besonderen Gottesdiensten, meist Familiengottesdiensten, werden monatlich, vierteljährlich oder einmal jährlich (z. B. am Sonntag Quasimodogeniti) die getauften Kinder der Gemeinde besonders eingeladen. Viele Familien sind dankbar für Anregungen, wie in der Familie der Tauftag festlich begangen werden kann.

Seltener hingegen werden Formen des Taufgedächtnisses für Erwachsene praktiziert. Aus seelsorgerlicher Sicht ist es um der Taufe willen (d. h. um die Taufe, wie Luther gelegentlich mahnt, nicht „liegen zu lassen“), aber auch angesichts gelegentlicher Verunsicherungen hinsichtlich der Bedeutung der eigenen Taufe sehr angeraten, dem Taufgedächtnis für Erwachsene mehr Raum zu geben. Das Taufgedächtnis gibt die Möglichkeit, sich dem Weiterwirken und Auswirken der Taufe auf den weiteren Lebensweg bewusst zu öffnen. Dieses kann nach einer Zeit geistlicher Ermüdung oder der Irrwege zu einem Wieder-Anknüpfen an die Taufe führen oder zum Entdecken und Begreifen der geistlichen Erfahrungen mit den Gaben des Geistes als ein Wirken des in der Taufe übereigneten Heiligen Geistes (und des Zuspruchs des Heiligen Geistes bei der Konfirmation). Es geht um ein Bewusstwerden, durch das Wasser und den Heiligen Geist<sup>4</sup> von neuem geboren zu sein.

Neben dem persönlichen und dem gesamtkirchlichen Aspekt bietet das Taufgedächtnis auch die Möglichkeit, das trinitarische Fundament der Taufe zu entfalten und zu verdeutlichen.

Die folgenden Anregungen und Hinweise legen den Schwerpunkt auf solche liturgische Formen, die für die gesamte Gemeinde geeignet sind. Zugleich werden damit Gesichtspunkte zur theologischen Urteilsbildung im Blick auf die zahlreichen weit verbreiteten Arbeitshilfen zur Taufferinnerung für Kinder an die Hand gegeben.

Die verschiedenen Formen des Taufgedächtnisses treten zur Taufverkündigung hinzu. Sie öffnen den Weg zu einem vertieften Taufverständnis. Neben der Bezeichnung Taufferinnerung hat sich der Begriff „Taufgedächtnis“ eingebürgert, weil als Säuglinge oder Kleinkinder Getaufte sich nicht an ihre Taufe erinnern können. Jedoch beinhaltet der Begriff „Taufferinnerung“ sinnvollerweise ein Doppeltes: an die zurückliegende Taufe zu erinnern (Anamnese) *und* an das zu erinnern, was aus der Taufe bzw. auf die Taufe folgen soll und was zu tun ist (Paränese). Jeder Gottesdienst, jede Taufe, jede Abendmahlsfeier, jede Konfirmation oder Jubelkonfirmation sind ursprungsmäßig mit der Taufe verbunden. Es steht die Aufgabe, dieses stärker hervorzuheben.

### 1. Taufgedächtnis und Kirchenjahr

Die Gottesdienste an Sonn- und Feiertagen bieten viele Möglichkeiten zum Taufgedächtnis. Es ist sinnvoll, für das Taufgedächtnis in schlichter oder ausgeformter Weise einen oder mehrere wiederkehrende Termine im Kirchenjahr vorzusehen. Besonders geeignet sind:

*1. Sonntag nach Epiphania:* Das Evangelium Matth. 3, 13 – 17 handelt von der Taufe Jesu. Die Epistel Röm. 12, 1 – 3 (4 – 8) lässt sich in Verbindung damit als Mahnung an die Christen verstehen, die Taufe in der Erneuerung des Sinnes zu bewahren.

*Zeitraum von der Osternacht bis zum Sonntag Quasimodogeniti:* Lesungen mit Taufbezug (Röm. 6, 3 – 11), Taufen und Taufgedächtnis sind fester liturgischer Bestandteil der Osternacht. Der Sonntag Quasimodogeniti ist seit alters von der Taufe geprägt.

*Christi Himmelfahrt:* Das Evangelium (Luk. 24, 44 – 54) und die Epistel (Apg. 1, 2 – 11) weisen auf die Ausbreitung des Evangeliums und die Mission, vgl. auch Matth. 28, 19 f.

*Pfingsten:* Als Tag der Ausgießung des Heiligen Geistes und „Geburtstag der Kirche“ ist Pfingsten (Apg. 2, 41) mit der Taufe verbunden und in besonderer Weise für ökumenisches Taufgedächtnis geeignet (s. o. bei Anm. 2).

<sup>1</sup> Diese kommentierte Materialzusammenstellung von Pfarrer Frank Bliesener und OLKR Dr. Christoph Münchow beruht auf einer inzwischen vergriffenen Arbeitshilfe „Taufgedächtnis feiern“ der Materialstelle für Gottesdienst in Nürnberg, 1987. Soweit nicht anders vermerkt, sind die Gebete und Texte – teils leicht verändert – dieser Arbeitshilfe entnommen.

<sup>2</sup> Vgl. die Beispiele in: Dagmar Heller, R. – M. Müller (Hg): Die Eine Taufe. Tradition und Zukunft eines Sakraments. Frankfurt 2002; vgl. auch die Handreichungen für ökumenische Taufgedächtnisgottesdienste vor Pfingsten oder am Pfingstmontag, herausgegeben vom Deutschen Liturgischen Institut Trier in Zusammenarbeit mit der Materialstelle für Gottesdienst, Nürnberg; vgl. ferner Martin Stuflesser, Liturgisches Gedächtnis der einen Taufe. Überlegungen im ökumenischen Kontext, Freiburg 2004.

<sup>3</sup> Grundlegend ist weiterhin: Frieder Schulz, Das Taufgedächtnis in den Kirchen der Reformation, ABl. 1987, S. B 53 ff.

*Trinitatisfest:* Das Evangelium Joh. 3, 1–8 (9–15) mit dem Hinweis auf die neue Geburt „aus Wasser und Geist“ steht in engem Zusammenhang mit der trinitarischen Taufformel.

*6. Sonntag nach Trinitatis:* Mit Epistel (Röm. 6, 3–1) und Evangelium (Matth. 28, 16–20) ist das Thema des „Taufsonntags“ vorgegeben. Die Gestaltung des Gottesdienstes sollte das berücksichtigen. Besonders schön ist es, wenn an diesem Sonntag eine Taufe sein kann. Da dieser Sonntag oft in die Ferienzeit fällt, ist genau zu erwägen, ob ein jährlich wiederkehrendes Taufgedächtnis auf diesen Sonntag festgelegt werden sollte.

*Gedenktag der Kirchweihe:* In der Perikopenordnung sind keine ausdrücklichen Tauftexte vorgesehen. Wer getauft ist, gehört zur Kirche. In jeder Kirche steht ein Taufstein, auf den Bezug genommen werden kann. Mit Blick auf die Sündenvergebung und die mit der Taufe verbundene Verheißung weist M. Luther in Predigten auf den Taufstein als einen Zeugen über uns vor Gott. Wir sollen „den lieben Taufstein ehren und so leben, dass wir ihn dürfen fröhlich ansehen, auf dass er nicht wider uns zeugen müsse.“<sup>4</sup>

*Letzter Sonntag des Kirchenjahres/Ewigkeitssonntag:* Luk. 12, 35 als Wochenspruch und das Evangelium Matth. 25, 1–13 weisen auf die „brennenden Lichter“, die mit der Taufe in Verbindung gebracht werden können. Die eschatologische Bedeutung der Taufe, die auch in der Bestattungsagende anklängt, hat Luther in Aufnahme von Röm. 6 hervorgehoben: „Die Sünde ist mit dem Menschen schon tot und er auferstanden, und dieses Sakrament ist so geschehen, aber das Werk des Sakraments ist noch nicht völlig geschehen, das ist, der Tod und Auferstehung am Jüngsten Tag steht noch aus.“<sup>6</sup> Und: „Wenn wir glauben, fangen wir zugleich an, dieser Welt zu sterben und für Gott zu leben im zukünftigen Leben.“<sup>7</sup>

*Weitere Tauftexte im Kirchenjahr:* 4. Advent, Reihe V: Joh. 1, 25. 26. 28; *Judika*, Evangelium: Mark. 10, 38. 39; 17. n. *Trin.*, Reihe VI: Eph. 4, 5; 21. n. *Trin.*, Reihe VI: 1. Kor. 12, 13, vgl. auch 3. Advent und 24. Juni (*Tag der Geburt Johannes des Täufers*) mit Bezügen zur Johannestaufe und zur Taufe Jesu. Andachten bzw. Gottesdienste zum *Schulanfang* können – je nach gemeindlicher Situation – Elemente des Taufgedächtnisses aufnehmen.

## 2. Taufgedächtnis im Gottesdienst der Gemeinde

Es wird die Ausnahme sein, dass ein Gottesdienst insgesamt unter der Thematik Taufe und Taferinnerung steht. Es bietet sich jedoch an, gelegentlich bei einzelnen liturgischen Stücken die Bezüge zur Taufe hervorzuheben, besonders an solchen Sonntag und Feiertagen, an denen direkt oder indirekt auf die Taufe Bezug genommen wird. Die Grundstruktur des Gottesdienstes ermöglicht eine situationsgerechte aktuelle Ausgestaltung.

## A. Eröffnung und Anrufung

### *Eröffnung des Gottesdienstes*

Die trinitarische Formel „Im Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes“ und jede trinitarische Doxologie als „feierliche Ausrufung der Herrlichkeit Gottes“ lässt sich als Taferinnerung begreifen, da sie in Beziehung zur trinitarischen Taufformel gesehen werden müssen (Matth. 28, 19). Gleiches gilt von der sogenannten „Kleinen Doxologie“, dem „Ehr“ sei dem Vater“ zum Abschluss eines Psalms bzw. nach dem Eingangsgesang, das anstelle eines Psalms gesungen wird. Die knappste Form des Taufgedächtnisses umfasst nur wenige Worte:

Im Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes. Gelegentlich kann in der freien Begrüßung nach Eingangsvotum und Gruß darauf hingewiesen werden.

### *Entfaltetes Kyrie*

Die Christusankörungen bei einem entfalteten Kyrie können mit dem nachstehenden Präfamen eingeleitet werden, vgl. Evangelisches Gottesdienstbuch (EGb I), S. 523:

Lasst uns den Herrn anrufen,  
zu dem wir seit der Taufe gehören.

### *Entfaltetes Kyrie mit Taufbezug (wie Gottesdienstform A und B)*

L: Herr Jesus Christus, du schenkst uns durch die Taufe ein neues Leben

L/Chor: Kyrie eleison                      G: Herr, erbarme dich.

L: Du führst uns zu einem Volk zusammen

L/Chor: Christe eleison                      G: Christe, erbarme dich.

L: Du erfüllst uns mit dem Geist deiner Liebe

L/Chor: Kyrie eleison                      G: Herr, erbarm dich über uns.

### *Tagesgebete mit Taufbezug*

EGb I, S. 530 (1); ferner S. 275; auch S. 439 (1); S. 443; Evangelisches Gottesdienstbuch, Ergänzungsband (EGb II), S. 250.

## B. Verkündigung und Bekenntnis

### *Anregungen zur Taufverkündigung in der Predigt*

Wesentliche Glaubensaussagen sind mit der Taufe verbunden (Buße und Umkehr, Gottes gnädige Zuwendung und die durch ihn geschenkte Freiheit; neue Hinwendung zu Gott als neues Leben im Heiligen Geist gemäß dem Ruf und der Berufung Gottes, Hineingenommensein in das Leiden Christi und in die Kraft seiner Auferstehung, Hoffnung und Zukunftserwartung). Grundlegend dafür ist der Reichtum der speziellen Ausprägung des Taufverständnisses in den einzelnen Schriften des Neuen Testaments. Dabei kommt es homiletisch darauf an, es nicht mit der Nennung des Stichwortes „Taufe“ bewenden zu lassen, sondern die theologischen Aussagen zu entfalten und mit der

<sup>4</sup> Vgl. das Votum zum Taufsegnen und das Gebet bei der Taufe eines Erwachsenen in: Agende für evangelisch-lutherische Kirchen und Gemeinde, Band III, Die Amtshandlungen, Teil 1, Die Taufe, neu bearbeitete Ausgabe 1988, S. 124.

<sup>5</sup> WA 37, S. 670, 24, vgl. ebd. S. 283, 1–3: Wenn wir die Taufe vergessen haben, erinnert uns der Taufstein (ist Zeuge gegen uns): „Du bist zu einem neuen Menschen gemacht!“; vgl. M. Luther zur Taufe: „Auf diese Wahrheit und dieses Bündnis Gottes muss man sich fröhlich verlassen. Dann kommt die Taufe wieder zu ihrer Wirkung und Kraft, dann wird das Herz wieder zufrieden und fröhlich, nicht in seinen eigenen Werken oder durch Genugtuung, sondern in Gottes Barmherzigkeit, die ewig zu halten Gott ihm in der Taufe zugesagt hat“ (Ein Sermon von der Taufe, 1519, WA 2, S. 733); vgl. auch Titus, 3, 4 ff. und das alte Tauflied Eph. 5, 14; Kleiner Katechismus, Zum Zweiten (EG 806,5).

<sup>6</sup> WA 2, S. 729 f.

<sup>7</sup> WA 6, 534, 15 (De captivitate Babylonica ecclesiae praeludium, 1520).

Lebenswirklichkeit der Zuhörenden in Verbindung zu bringen. Viele Predigten zu Taufe (auch Taufansprachen) bringen zum Ausdruck: Gott ist Liebe; Gott sagt, du bist mein liebes Kind; Gott sagt Ja; Taufe bedeutet Leben; Jesus segnet. Ein dogmatisch-belehrender Charakter wird vermieden, gegenüber dem 1. Artikel treten zuweilen der 2. und 3. Artikel in den Hintergrund. Der Reichtum der neutestamentlichen Taufverkündigung bleibt verborgen. Die Taufverkündigung im Gottesdienst kann die notwendigen Vervollständigungen bringen.

Interessanterweise zeigen die „Repräsentativumfragen“ der EKD zur Kirchenmitgliedschaft (zuletzt: Kirche, Horizont und Lebensrahmen, 2003) ein deutliches Anwachsen der Zustimmung zu der Aussage: „Mit der Taufe wird ein Kind unter den Schutz Gottes gestellt“. Aussagen wie in Röm. 6 und im Kleinen Katechismus auf die (moderne!) Frage „Was gibt oder nützt die Taufe?“ („Sie wirkt Vergebung der Sünden, erlöst vom Tode und Teufel und gibt die ewige Seligkeit allen, die es glauben, wie die Worte und Verheißung Gottes lauten“) bedürfen der „Übersetzung“ in die Lebensbezüge der Zuhörenden. Beispielsweise kann der Schutz Gottes auch als Schutz angesichts der Sünde ausgelegt werden und als Einladung, durch Vergebung der Sünde in einer neuen Freiheit leben zu können.

#### *Glaubensbekenntnis*

Die Lesungen und die Verkündigung des Wortes Gottes in der Predigt zielen auf das Glaubensbekenntnis. Es kann daran erinnert werden, dass das Apostolische Glaubensbekenntnis bei der Taufe gesprochen wird. Etwa:

Lasst uns gemeinsam unseren Glauben an den Dreieinigen Gott bekennen, auf dessen Namen wir getauft sind:

oder:

Lasst uns Gott danken und ihn loben, der uns in unserer Taufe neues Leben in seiner Gemeinschaft geschenkt hat:

oder:

Wir bekennen gemeinsam den Glauben, auf den wir getauft sind.

Wir danken, dass wir zur Kirche Jesu Christi gehören, und stellen aufs Neue unser Leben in den Dienst unseres Herrn.

#### *Gemeinsames Schuldbekenntnis*

Bei den zwei ausgeformten Gestalten der Beichte in unserer Kirche, dem Gemeinsamen Schuldbekenntnis und der Einzelbeichte, ist die Gabe der Vergebung die selbe. Verschieden ist jedoch die Art des Beichtens und des Zuspruchs. Jede Beichte und Umkehr ist – besonders in der lutherischen Theologie und Frömmigkeit – ein erneutes Anknüpfen an der Taufe (Rückkehr zur Taufe / *reditus ad baptismum*). Die Sinnhaftigkeit des Gemeinsamen Schuldbekenntnisses und der Absolution vor dem Fürbittengebet liegt auch darin, frei von der Last des Vergangenen das Neue unter Beistand des Heiligen Geistes in den Blick nehmen zu können und der Berufung in der Taufe gemäß zu leben.

In der Beichtagende<sup>8</sup> ist der Lossprechung (Absolution) ein Präfamen vorangestellt (S. 29):

Was Gott euch in der Taufe gegeben hat, Vergebung der Sünden und Befreiung von der Macht des Bösen, das wird euch heute neu geschenkt.

Es ist angemessen, gelegentlich dieses Präfamen dem Gemeinsamen Schuldbekenntnis im Gottesdienst der Gemeinde voranzustellen. Es sei angemerkt, dass die Beichtagende bei der Lossprechung unter den dort angegebenen Segensworten auch den

Taufsegen anführt (S. 35):

„Der allmächtige Gott und Vater unseres Herrn Jesus Christus, der dich von neuem geboren hat durch das Wasser und den Heiligen Geist und dir alle deine Sünden vergibt, der stärke dich mit seiner Gnade zum ewigen Leben.“

Dieses Segenswort kann z. B. bei Gottesdiensten an Bußtagen oder bei einem besonders gestalteten Taufgedächtnis aufgegriffen werden. Es ist sinnvoll, auf diesen Taufbezug bereits in der Verkündigung dieses Gottesdienstes einzugehen.

Das *Dankgebet nach der Beichte* (ebenda S. 83) kann über den konkreten Anlass der Beichte hinausgehend verwendet werden:

Barmherziger Vater.

Wir danken dir für deine Güte,

von der wir täglich unser Leben empfangen.

Wir danken dir für die Vergebung,

die uns neu leben lässt.

Hilf, dass wir unsern Weg weitergehen

im Vertrauen auf deine barmherzige Nähe.

Mach uns alle, die du in der Taufe beim Namen gerufen hast, zu Boten der Versöhnung in der zerstrittenen Welt.

Das bitten wir durch unsern Herrn Jesus Christus, deinen Sohn, der mit dir und dem Heiligen Geist lebt und regiert in Ewigkeit.

#### *Fürbittengebet*

Zur Abkündigung von Taufen vor den Fürbitten vgl. EGb, S. 549;

Zum Gebet um die Geistesgaben vgl. z. B. EGb S. 583, 602;

Als Anregung kann auch das Gebet in der Taufagende S. 132 herangezogen werden.

L: Gott Vater, Sohn und Heiliger Geist

Wir sind getauft: Im Wasser und im Wort hast du uns angenommen.

Du hast uns erwählt und gereinigt. Du bewahrst und behütetest uns.

Stärke den Glauben, die Liebe, die Hoffnung.

Wir bitten dich: G: Erhöre uns Gott.

L: Wir beten für die Christen in allen Kirchen und Konfessionen:

Sie sind getauft, deine Kinder und Erben, wie wir.

Mach das Gemeinsame offenkundig, versöhne die Verschiedenheiten,

Fördere die Einheit der Christen.

Wir bitten dich: G: Erhöre uns Gott.

L: Wir beten für die, die nicht glauben, für Zweifler und Gleichgültige:

Sie brauchen dich, auch wenn sie mit ihrem Denken dich leugnen oder so handeln, als gäbe es dich nicht.

Verwandle ihre Abwehr durch das Zeugnis der Liebe.

Gib Antworten, wenn sie fragen: Wo ist Gott?

Lass ihre Sehnsucht das Ziel, Dich finden.

Wir bitten dich: G: Erhöre uns Gott.

Wir beten für alle, die taufen und erziehen.

Schenke ihnen eine glückliche Hand bei den Menschen, die auf sie hören.

Lass sie in dem, was sie sagen und tun, deine Menschenfreundlichkeit verkünden.

– es können weitere Fürbitten folgen –

Stärke in uns Glauben, Liebe und Hoffnung.

<sup>8</sup> Agende für evangelisch-lutherische Kirchen, Band III, Teil 3, Die Beichte, neu bearbeitete Ausgabe 1993.



*Vaterunser*

Dem Herrengebet kommt seit alters eine besondere liturgische Wertschätzung zu. Im altkirchlichen Katechumenat wurde es den Taufbewerbern feierlich übergeben und von diesen als erstes Gebet nach ihrer Taufe in der Gemeinde gesprochen.

Als Tauferinnerung und als Versöhnungsbitte gehört es zum Grundbestand der Stundengebete. Besonders die fünfte bis siebente Bitte stehen in einem inneren Zusammenhang zum Heilswirken der Taufe. Das Vaterunser ist das Gebet, das die Christen durch ihr Leben begleitet.

*Präfamen zum Vaterunser*

Gott hat uns in der Taufe als seine Kinder angenommen.

Lasst uns daher zu Gott, unserem Vater, beten, wie Jesus es uns gelehrt hat:

**C. Abendmahl**

Jede Abendmahlsfeier beinhaltet eine Taufvergegenwärtigung. Die Konvergenzerklärung zur Taufe (Lima-Text) nennt die Feier der Eucharistie die „offenkundigste Form“ der Bekräftigung der Taufe.

*Präfation mit Bezug zur Taufe*

EGb I, S. 621/S. 622 (Taufe des Herrn); S. 627 (Konfirmation); Taufagende S. 127.

(mit Noten: EGb II, S. 448; S. 425; S. 449).

*Gebet vor den Einsetzungsworten (Epiklese):*

Wir loben dich, Herr des Himmels und der Erde. Du hast dich über deine Geschöpfe erbarmt und deinen Sohn Mensch werden lassen. Damit wir Erlösung und unvergängliches Leben haben, hast du ihn, den Gehorsamen, in den Tod gegeben und in die Gemeinschaft mit dir auferweckt.

Wir danken dir, dass du uns im Geschenk der Taufe Anteil gegeben hast an dem neuen Leben, das uns durch Christus eröffnet ist.

Wir bitten dich: Sende auf uns herab den Heiligen Geist, verwandle und erneuere uns, damit wir unter diesem Brot und Wein Jesus Christus selbst zu unserm Heil empfangen, wenn wir jetzt tun, was er geboten hat:

(es folgen die Einsetzungsworte; vgl. auch Abendmahlsgebet mit eigener Präfation, EGb II, S. 311 f.).

*Dankgebet nach dem Abendmahl*

EGb II, S. 316 (sog. Lima-Liturgie)

**D. Sendung und Segnung**

Als *Sendungswort* vor dem Segen eignen sich u. a. folgende biblischen Voten:

Matth. 28, 20b; Jes. 43, 1; Joh. 15, 5; Röm. 8, 38 f.; Kol. 3, 17; Eph. 5, 9; 1. Petr. 2, 9.

**3. Taufgedächtnis im Taufgottesdienst oder bei einer Taufe im Hauptgottesdienst**

Jede Taufe ist für die anwesenden Getauften ein Taufgedächtnis. Sie erinnert die Getauften an ihre eigene Taufe oder an ihr jetziges Verhältnis zum Glauben. Ungetauften kann sie verdeutlichen, was den Christen die Taufe bedeutet und was sie ihr verdanken. Elemente des Taufgedächtnisses finden sich auch in der Taufagende, vorrangig in den Ordnungen zur Taufe eines Erwachsenen oder eines älteren Kindes (S. 115 ff.):

*Präfamen vor dem gemeinsam gesprochenen Taufbekenntnis (Form A / B / C, S. 120 f.):*

Lasst uns zusammen mit dem Täufling unseren Glauben an den Dreieinigigen Gott bekennen, auf dessen Namen auch wir getauft sind.

Nach dem Abschluss der Taufhandlung (möglicherweise mit Überreichung einer Taufkerze) kann sich ein Taufgedächtnis anschließen, bei dem die Erinnerung an die eigene Taufe der Anwesenden mit der Bitte für den weiteren Weg verbunden ist (S. 126):

L: Wir haben die Taufe von N. N. mitgefeiert. Lasst uns deshalb an unseren eigenen Weg denken, der mit unserer Taufe begonnen hat.

– *Stille* –

Herr, unser Gott, nimm weg, was uns von dir trennt. Erneuere unseren Glauben, stärke unseren Mut, gib uns neue Hoffnung. Lass uns nicht müde werden in der Nachfolge deines Sohnes, unseres Herrn.

oder (S. 155):

L: Allmächtiger Gott, Vater unseres Herrn Jesus Christus, du hast uns aus Wasser und Geist neues Leben geschenkt und uns alle unsere Sünden vergeben. Bewahre uns durch deine Gnade in Jesus Christus, unserm Herrn, zum ewigen Leben.

oder:

L: Wir haben die Taufe von N. N. mitgefeiert. Wir danken Gott, dass er auch uns in der Taufe seine Gnade geschenkt hat und immer wieder neu schenkt. Lasst uns beten:

Herr, unser Gott, wir loben und preisen dich für deine große Güte. Du hast uns gerufen, noch ehe wir von dir wussten. Du hast uns Treue gehalten, als wir eigene Wege gingen. Du hast uns Kraft geschenkt, neue Schritte im Glauben zu tun. Wir bitten dich, erhalte uns in deiner Gnade, erneuere unsere Hoffnung, schenke uns deinen Frieden. Durch Jesus Christus, unsern Herrn.

Diese Gebete können auch bei einer Taufe von einem oder mehreren Kindern in einem Taufgottesdienst oder bei Taufen im Hauptgottesdienst nach der Segnung der Familie oder an anderer Stelle (Allgemeines Kirchengebet) angefügt werden.

Als Taufgedächtnislied nach der eigentlichen Taufhandlung eignet sich EG 210 oder 200, 1 und 5. Die Hinführung könnte lauten: Lasst uns nun an unsere eigene Taufe denken und an den Bund, den Gott mit uns geschlossen hat ...

Im Rahmen der Taufe würde ein Taufgedächtnis mit einem eigenständigen Bekenntnis oder einer ausgeformten Erneuerung des Bekenntnisses ein zu großes Gewicht erhalten.

**4. Ausgeformtes Taufgedächtnis**

Neben den liturgischen „Anknüpfungen“ sind besondere Ausprägungen möglich, sei es als ein ausgeformter Teil eines Gottesdienstes (z. B. zu Beginn des Gottesdienstes oder nach der Predigt), sei es als ein insgesamt als Taufgedächtnis gestalteter Gottesdienst.

Je schlichter und „plausibler“ die Gestaltung ist, desto eher können möglichst viele Gemeindeglieder innerlich wirklich erreicht werden. Eine solche ausgeformte Gestaltung sollte auch im Blick auf ihre Wiederholbarkeit konzipiert werden, so dass sie z. B. einmal im Kirchenjahr wiederkehren kann. Für das Taufgedächtnis als ein besonders ausgeformter Teil in einem Gottesdienst oder als eine eigene gottesdienstliche Feier bietet sich folgende Grundstruktur an:

– *Erinnerung* (Gedenken) an die *Heilsgabe* der Taufe und das Taufgeschehen

- *Glaubensbekenntnis*, dieses kann auch die Frageform bei der Taufe aufnehmen (vgl. Taufagende S. 120), d. h. die seit der Zeit der alten Kirche übliche Form von direkten Fragen zu den drei Artikeln des Glaubensbekenntnisses. Eine solche Form bedarf allerdings einer Vorbereitung der zu Fragenden. Es können sich an das Glaubensbekenntnis eine Verpflichtung (verschiedene Beispiele s. u.) und ein Segenszuspruch anschließen. Das Glaubensbekenntnis ist der Kernpunkt des Taufgedächtnisses.
- *Erinnerung* (Mahnung) im Blick auf die sich aus der Taufe ergebende *Aufgabe* und Verpflichtung. Dazu ist besonders auch die Form des Gebetes geeignet, d. h. mit der Bitte um Gottes Hilfe bei der Aktualisierung (Erneuerung) des Taufversprechens. In besonderer Weise haben hier die Bitten um den Beistand und die Gaben des Heiligen Geistes ihren Ort. Soll die Verpflichtung die ausdrückliche Zustimmung der Anwesenden erfragen, dann soll sich ein Segenszuspruch oder ein Gebet anschließen.

Zu diesen Grundelementen können weitere Elemente zur Vertiefung und Verdeutlichung treten. Mit der Taufe verbundene Symbole können der Erschließung und Vertiefung dienen.<sup>9</sup> Wenn auf Symbole Bezug genommen werden soll, ist die Beschränkung auf *ein Symbol* angeraten. Wesentlich dabei ist eine deutende Erschließung der jeweiligen biblischen Bezüge sowohl aus dem Alten und dem Neuen Testament.

Bei symbolhaften Gestaltungen ist darauf zu achten, dass nicht durch das Taufgedenken die Taufe in ihrer Bedeutung gemindert wird. Das betrifft insbesondere Symbolhandlungen mit Wasser im Rahmen des Taufgedächtnisses. Da die Taufagende keine Segnung des Taufwassers vorsieht, sollte dieses auch beim Taufgedächtnis nicht geschehen. Eine Betrachtung zum Taufwasser oder ein betrachtendes Gebet zum Taufwasser ist (s. u.) möglich.

Die folgenden Beispiele sollen zu eigener liturgischer Gestaltung anregen. Einzelne Gestaltungselemente sind auch in anderen Zusammenhängen zu verwenden.

Beim Taufgedächtnis im Gemeindegottesdienst sollte auf ausgeführte Formen einer Abrenuntiatio (d. h. dem Bösen abzusagen) verzichtet werden. Theologisch entspricht die Einmaligkeit der Taufe der Einmaligkeit der Abkehr von der Sphäre des Bösen und der Sünde. Die Getauften *sind* berufen „von der Finsternis zu seinem wunderbaren Licht“ (1. Petr. 2, 9). Sie finden sich daher immer wieder in der Position als „Gerechte und Sünder zugleich“ vor. Die Abrenuntiatio in Form des Gebetes oder in ausgeführter Form (Taufagende S. 52, 67, 118, 120 f.) gehört zur Taufe selbst. Die Erinnerung und erneute Aufnahme der Absage und Abkehr von der Sphäre des Bösen und der Sünde geschieht nunmehr bei der Buße als die aus der Taufe ermöglichten Umkehr und erneuten Hinkehr zu Gott. Im Taufgedächtnis der Gemeinde kann die Abrenuntiatio nach einer knappen Einleitung zu Beginn des Taufgedächtnisses am besten in einem Kyrie-Gebet Ausdruck finden, etwa in folgender Form:

L: Lasst uns zum Herrn beten, der uns in der Taufe berufen hat, dass wir ihm in einem neuen Leben nachfolgen.

Herr Jesus Christus, du bist gekommen, um uns nahe zu sein: Hilf uns abzusagen der Undankbarkeit, dass sie unser Leben nicht freudlos mache: Kyrie eleison ...

Herr Jesus Christus, du hast dich für uns dahingegeben: Hilf uns abzusagen der Selbstsucht, dass sie uns nicht von den Brüdern und Schwestern trenne: Christe eleison ...

Herr Jesus Christus, du hast dem Versucher widerstanden: Hilf uns, uns vom Bösen abzuwenden, dass es nicht Macht über uns gewinne: Kyrie eleison ...

#### 4.1 Taufgedächtnis mit Bezug zum Taufstein (z. B. bei der Kirchweihe)

Der Taufstein ist der Ort der Erinnerung an die auch mit einem Datum verbundene Taufe. Die Taufe hat mit Tag und Ort ihren biographischen Haftpunkt. Neben dieser biographischen und lokalen „Verortung“ kann auf den „ökumenischen“ Charakter der Taufe hingewiesen werden (Eph. 4, 4 f.).

Plastischer Schmuck am Taufstein macht das Taufverständnis früherer Zeiten sichtbar (z. B. Sintflut mit Arche Noah, Durchzug durch das Rote Meer, Kindersegnung oder Engel, vgl. Matth. 18, 10). Blätter, Früchte und Blumen am Taufstein weisen auf die Früchte des Glaubens, vgl. Matth. 7, 16 ff., Joh. 15, 7; zur Frucht des Geistes vgl. Gal. 5, 22 ff. und Eph. 5, 9.

##### *Erinnerung an die Taufe*<sup>10</sup>

Wer getauft ist, gehört zur Gemeinde, deshalb steht unser Taufstein sichtbar in unserer Kirche. Viele von uns sind in dieser Kirche an diesem Taufstein getauft.

Manche von uns sind anderswo getauft, vielleicht ganz weit weg. Die Kirchen sind verschieden, [vielleicht waren auch die Sprachen verschieden, in denen gesprochen worden ist]. Aber die Taufe ist das einigende Band der Christenheit.

*Lesung von Matth. 28, 18 – 20*, evtl. in verschiedenen Sprachen, die Tauforte von Anwesenden berücksichtigend (Ob bei Aussiedlern das Deutsche oder Russische geeignet ist, muss geprüft werden!).

##### *Erinnerung an den Lebensweg seit der Taufe*

L: Lasst uns an den Weg denken, den wir im Glauben und in seiner Gemeinde gegangen sind in der Nähe und in der Ferne.

– Stille –

Gebet: Lieber Herr, nimm weg, was uns von dir trennt. Erneuere unseren Glauben. Stärke unseren Mut. Gib uns neue Hoffnung. Lass uns nicht müde werden in der Nachfolge deines Sohnes. Amen.

*Glaubensbekenntnis* (evtl. mit Präfamen, evtl. anschließend ein Lied z. B. EG 390; 356; 346).

*Fürbitten* (auch Liedstrophen mit der Bitte um den Beistand des Heiligen Geistes).

<sup>8</sup> Agende für evangelisch-lutherische Kirchen, Band III, Teil 3, Die Beichte, neu bearbeitete Ausgabe 1993.

<sup>9</sup> vgl. dazu: Einladung zur Taufe – Einladung zum Leben. Ein Konzept für einen tauforientierten Gemeindeaufbau. Entwickelt im Gemeindegottesdienstkolleg der VELKD, hrsg. von Reiner Blank und Christian Grethlein, Quell-Verlag Stuttgart, ISBN 3 – 7918-3183-6; dort besonders auch Hinweise zu Taufgedächtnisgottesdiensten anhand der Taufsymbole (Kreuz, Name, Wasser, Hand, Licht).

<sup>10</sup> In Anlehnung an eine ausführliche Entfaltung in der Arbeitshilfe, vgl. Anm. 1, S. 19 ff.

#### 4.2 Taufgedächtnis mit Taufkerze

Wenn in der Kirche ein Osterleuchter/Taufleuchter vorhanden ist, kann zunächst darauf bzw. auf die bei der Taufe überreichte Taufkerze Bezug genommen werden. Die Anwesenden entzünden danach ihre Kerze an der Taufkerze. Dieses kann geschehen mit Bibelworten, die von Anwesenden gelesen werden (z. B. Joh. 8, 12; Matth. 5, 24.16; Luk. 12, 35.36), oder:

L: Gott, unser Vater, alles Gute kommt von dir. Du hast das Licht geschaffen, das unser Leben hell macht. Wir loben dich.

G: ein gemeinsamer Lobgesang, z. B. EG 789.1 oder 272

L: Dein Licht hat dem Volk Israel den Weg durch die Wüste gezeigt. Wir loben dich.

G: ein gemeinsamer Lobgesang

L: Dein Sohn ist das Licht der Welt, das jeden Menschen erleuchtet.

G: ein gemeinsamer Lobgesang

oder :

L: Mit brennenden Kerzen in unseren Händen bekräftigen wir nun das Taufversprechen, das an unserem Tag wir selbst oder unsere Eltern und Paten an unserer Stelle gesprochen haben.

Sprecher I: Paulus hat einst den Christen von Philippi ans Herz gelegt: „Ihr sollt rein und fehlerlos werden und euch als Gottes vollkommene Kinder erweisen mitten unter verirrt und verdorbenen Menschen; ihr sollt leuchten unter ihnen wie die Sterne am nächtlichen Himmel“ (Phil 2, 15/Gute Nachricht Bibel).

Sprecher II: Die Christen in Thessalonich mahnt Paulus: „Ihr alle seid Kinder des Lichts und Kinder des Tages. Wir gehören nicht der Nacht und nicht der Finsternis. Darum wollen wir nicht schlafen wie die andern, sondern wach und nüchtern sein“ (1. Thess. 5, 4 f.).

L: So sprechen wir jetzt hier an diesem Ort / in dieser Kirche die Worte des Taufbekenntnisses:

#### *Apostolisches Glaubensbekenntnis*

Evtl. Aufnahme des Glaubensbekenntnisses mit einem Lied oder mit der folgenden oder einer anderen Verpflichtung (s. u.):

#### *Verpflichtung*

L: Diesem Bekenntnis gemäß sollt ihr in eurem Leben zu Gottes gläubigem Volk gehören und dem Bund treu bleiben, den Gott mit euch in der Taufe geschlossen hat. Ist das euer Wille, so antwortet auf die folgenden Fragen mit den Worten: „Herr, hilf uns dazu“.

L: Seid ihr bereit, auf Gottes Wort zu hören und das Mahl des Herrn mitzufeiern, einander als Schwestern und Brüder anzunehmen und euch in die Gemeinschaft des Volkes Gottes einzugliedern?

G: Herr, hilf uns dazu!

L: Seid ihr bereit, das Evangelium Jesu Christi vor der Welt zu bezeugen, damit die Menschen zum Glauben finden?

G: Herr, hilf uns dazu!

L: Seid ihr bereit, im Geiste Jesu euch für Wahrheit, Gerechtigkeit und Frieden in der Welt einzusetzen und allen zu dienen, die eurer Sorge anvertraut sind?

G: Herr, hilf uns dazu!

L: Lasst uns beten: Gott, du hast uns in der Taufe neues Leben geschenkt. Offenbare an uns deine Herrlichkeit! Bewahre uns vor Sünde und Schuld und gib uns die Gnade, dass wir deine großen Taten durch unser ganzes Leben bezeugen. Begleite uns auf unserem Lebensweg und lass uns einst zur ewigen Gemeinschaft mit dir gelangen. Dies bitten wir durch Christus, unseren Herrn.

G: Amen

Es können sich Fürbitten anschließen

#### 4.3 Taufgedächtnis mit Taufkanne und Taufschale

##### *Hinführung<sup>11</sup>*

Zur Erinnerung an unsere Taufe haben wir heute die Taufkanne und die Taufschale wie zu einer Taufe bereit gestellt.

Unsere Taufkanne ist ... Jahre alt.

Im letzten Jahr wurden mit dieser Taufkanne in unsere Gemeinde ... Menschen getauft, ... Kinder und ... Erwachsene.

Versuchen wir uns vorzustellen, wie viele Menschen mit dieser Taufkanne schon getauft wurden. Es könnten an die ... sein. Hinter dieser Zahl stehen viele einzelne Menschen.

Seit ihrer Taufe haben alle ihren persönlichen Lebensweg weiter beschritten, im Bewusstsein ihrer Taufe die einen, in lockerer Bindung oder gar in bewusster Loslösung die anderen. Sie alle und auch wir könnten davon erzählen.

Auch viele von uns, die wir heute hier sind, wurden mit dieser Taufkanne getauft.

Ein Gemeindeglied:

In der Taufe hat Gott uns zugesagt, dass er uns in unserem Leben begleitet und nicht von unserer Seite weicht – was wir auch erleben mögen.

Im Rückblick gehen uns manchmal die Augen auf.

Unser Leben ist nicht nur bedroht, sondern auch behütet.

Wir kennen nicht nur Sorgen und Schmerz, sondern auch Bewahrung in schweren Zeiten unseres Lebens.

Schuld muss uns nicht erdrücken, weil Vergebung uns frei macht für Neues.

Wer glaubt und getauft wird, der wird selig werden.

Das verleihe Gott uns allen.

L: Lasst uns nun gemeinsam unseren Glauben bekennen, auf den wir getauft sind. Wir danken dafür, dass wir zur Kirche Jesu Christi gehören. Wir bezeugen vor aller Welt, dass Gott unser Vater ist, dass Christus uns erlöst hat, und dass der Heilige Geist uns den Weg des Lebens weist.

Nach dem gemeinsam gesprochenen Glaubensbekenntnis:

L: Lasst uns das annehmen, was wir in der Taufe geschenkt bekamen, und gemeinsam das Lied singen „Du hast mich, Herr, zu dir gerufen“ (EG 210).

<sup>11</sup> In Anlehnung an die Arbeitshilfe Taufgedächtnis 2001, Herausgegeben vom Gottesdienstinstitut Nürnberg.

Es kann sich ein Segenswort anschließen:

Gottes Nähe sei mit dir bei allem, was du tust und lässt.

Gottes Nähe geleite dich auf allen deinen Wegen und zum Ziel deines Lebens.

Gottes Nähe mache dich gelassen in einer unruhigen Zeit.

Gottes Nähe nehme dir die Furcht vor einem schweren Leben.

Gottes Nähe nehme dir die Angst, dass du dein Lebensziel verfehlen könntest, und die Angst vor dem Tod.

Gott spricht: Ich will dich segnen, und du sollst ein Segen sein.

Dafür loben wir Gott. „Laudate“ / „Freuet euch im Herrn“ EG 789.1 oder 3

*Glaubensbekenntnis*, daran kann sich eine Verpflichtung anschließen:

#### *Verpflichtung*

L: Ihr habt den Glauben bekannt an Gott, den Schöpfer des Himmels und der Erde, den Urheber und den Freund des Lebens. Wollt ihr euch mit seiner Gnade nach Kräften einsetzen für das Lebensrecht aller Menschen und die Bewahrung der Schöpfung?

G: Ja, mit Gottes Hilfe!

L: Ihr habt den Glauben bekannt an Jesus Christus, den Erlöser der Welt. Wollt ihr seine gute Botschaft weitergeben und euch mit seiner Hilfe einsetzen für Gerechtigkeit und Frieden unter den Menschen?

G: Ja, mit Gottes Hilfe!

L: Ihr hab den Glauben bekannt an den Heiligen Geist und die Gemeinschaft der Kirche, zu der er uns Menschen zusammenführt. Wollt ihr euch mit seinem Beistand einsetzen für die Verwirklichung der Gemeinschaft seines Volkes auf Erden und für ein geschwisterliches Zusammenleben in den Gemeinden?

G: Ja, mit Gottes Hilfe!

L: Der allmächtige Gott, in dessen Namen ihr getauft wurdet, der Vater und der Sohn und der Heilige Geist, stärke euren Glauben, eure Hoffnung und eure Liebe. Er schenke eurem Willen das Vollbringen nach seinem Wohlgefallen.

G: Amen

#### **4.4 Taufgedächtnis bezogen auf das Wasser**

##### *Gebet*<sup>12</sup>

L: Gott, Schöpfer Geist –

Du schwebtest am Anfang über den Wassern.

Du kamst bei der Taufe Jesu in der Gestalt einer Taube herab, du wurdest zu Pfingsten ausgegossen unter Feuer und Sturm.

Komm du zu uns und öffne unsere Herzen und Sinne für dein lebensschaffendes Wort, damit wir erneuert werden von deiner Kraft. Amen.

##### *Tauferinnerung mit Meditation zum Wasser (mit Lobgesang EG 789.1 oder 3)*

Ohne Wasser gibt es kein Leben auf der Erde.

Wasser ist ein Element des Lebens und des Todes.

Wasserströme verwandeln wüstes Land in einen Garten.

In der Sintflut fand das Leben sein Ende.

Im Wasser der Taufe sind wir mit dem Tod Jesu Christi und mit seiner Auferstehung verbunden worden.

Dafür loben wir Gott: „Laudate“ / „Freuet euch im Herrn“ EG 789.1 oder 3

Wasser reinigt. Der Hauptmann Naeman wurde in den Fluten des Jordan von seiner Krankheit gereinigt und geheilt.

In der Taufe wurde alles weggewaschen, was uns je von Gott trennen könnte.

Dafür loben wir Gott. „Laudate“ / „Freuet euch im Herrn“ EG 789.1 oder 3

Am Anfang schwebte Gottes lebensschaffender Geist über den Wassern.

Bei der Taufe mit Wasser schenkte uns Gott seinen lebensdigmachenden Geist. Er machte uns neu, lässt uns aufleben zu Gerechtigkeit und zu einem bewussten Leben in Gottes Nähe. Dafür loben wir Gott: „Laudate“ / „Freuet euch im Herrn“ EG 789.1 oder 3

Bei der Taufe mit Wasser wird der Name des Dreieinigen Gottes auf den Täufling gelegt.

In der Taufe wurde unser Leben hinein genommen in die Gemeinschaft mit Gott und seinem weltweiten Volk.

Dafür loben wir Gott. „Laudate“ / „Freuet euch im Herrn“ EG 789.1 oder 3

Das Wasser, das wir in der Taufe verwenden, weist voraus auf den Strom lebendigen Wassers in Gottes neuer Welt, im neuen Jerusalem, dem wir entgegengehen.

Durch die Taufe werden wir schon heute in das Leben der kommenden Welt Gottes einbezogen.

*Betrachtung zum Wasser* (in einer vor dem Altar stehenden Schale, evtl. auch in der Taufschale):

Gott hat uns wunderbar erschaffen – und noch wunderbarer hat er uns erlöst.

Er hat das Wasser geschaffen, damit es das dürre Land fruchtbar mache und uns reinige und erquicke.

Durch das Rote Meer hat er sein Volk aus der Knechtschaft befreit. In der Wüste hat er mit Wasser aus dem Felsen den Durst seines Volkes gestillt.

Jesus Christus hat sich im Wasser des Jordan taufen lassen und sich uns gleichgestellt.

Mit Wasser sind wir im Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes getauft worden. Die Liebe Gottes wurde uns zugesagt, die Barmherzigkeit Christi zugesprochen und der Heilige Geist geschenkt.

Daran erinnert uns dieses Wasser.

Es kann die Einladung an alle folgen, die Finger einer Hand in das Wasser zu tauchen und sich an der Stirn mit einem Zeichen des Kreuzes zu bezeichnen (oder sich mit einem Finger der rechten Hand ein Kreuzzeichen in die linke Handfläche zu zeichnen). Dieses kann auch gegenseitig geschehen mit dem Nachbarn oder der Nachbarin. Danach gehen alle wieder an ihren Platz.

Nach einer Musik/einem Lied und dem Friedensgruß kann das Taufgedächtnis mit Gebet, Vaterunser, Sendungswort und Segen schließen.

<sup>12</sup> In Anlehnung an einen noch in Erarbeitung befindlichen Entwurf der VELKD.